

Bücher-Anzeige.

Allen Herren Landwirthen ist nachstehend bezeichnete Schrift ganz besonders zu empfehlen:

Belehrungen

über die

Düngmittel

oder:

Kurzgefaßte

Ackerbau-Chemie

enthaltend

das Wissensertheile über die Bestandtheile
der Düngmittel

zur

Verständniß und Belehrung des gewöhnlichen
Landmannes

vorgetragen

von

Leo Meier.

Zweite verbesserte Auflage.

Pränumerationspreis 10 Sgr., Ladenpreis 12 Sgr.

Wer 10 Exemplare auf Einmal bestellt, erhält
dazu ein Freieremplar.

C. F. Naumann.

Liebe, Achtung und Dankbarkeit allen Den-
jenigen zu bewahren, die um Menschheit und Vater-
land sich Verdienste erworben, habe ich die Herausgabe
von kleinen Schriftchen veranstaltet, die unter dem
Haupttitel:

Preussische Volksbücher

erscheinen und von denen bereits folgende zu haben sind:

- Nr. 1. Blücher, der Marshall Vorwärts.
- Nr. 2. Friedrich Wilhelm III., der väter-
liche König von Preußen.
- Nr. 3. Luise, die hochverehrte, frühver-
klärte Königin von Preußen.
- Nr. 4. Friedrich Wilhelm, Preußens
großer Kurfürst.
- Nr. 5. Friedrich II., der Große, König
von Preußen.

Dazu erscheinen noch in aller Kürze:

„Leben und Wirken des Staatsministers
von Schoen“, dem alle berühmten Namen von
Männern in ihrem Leben und Wirken folgen werden,
die im Vaterlande und in der Geschichte einen heroischen
Rang haben, als:

Schill, Mettelbeck, Dörfflinger, Biethen, Hardenberg, Stein, Gneisenau, Dohna, Pinter, Herder u. s. w., so wie die Geschichte der Kriege, vom siebenjährigen, 1806, 1807, 1812, 1813 und 1814 und was sonst Bemerkbares im Vaterlande mitzutheilen sein wird.

Diese Schriften von 3 bis 5 Druckbogen, mit Bildnissen und Denkmälen geziert, kosten jedes

nur 3 Sgr.

und wenn diese Reihe auf 15 solcher verschiedener Volksbücher berechnet ist, die man zusammen nach und nach nehmen wolle, wie sie erscheinen, so kann auch jedes Einzelne beliebig genommen werden.

Da sich diese Volksbücher ganz an den Inhalt des „redlichen Preußen“ anreihen so bitte ich alle Theilnehmer desselben, auch diese meine Volksbücher freundlichst anzunehmen, da sie auf demselben Wege zu erhalten sind.

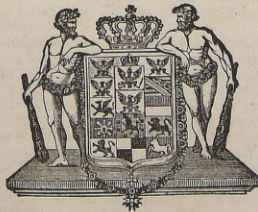
C. L. Rautenberg.
in Mohrungen.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung

für die

Preussischen Staaten.

- I. Allgemeine Gewerbe-Ordnung nebst Entschädigungsgesetz vom 17. Januar 1845.
- II. Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbräthen und verschiedene Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849.
- III. Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten vom 9. Februar 1849.



Zweite Auflage.

Mohrungen.

Druck und Verlag von C. L. Rautenberg.

1852.

Verordnung

über die Aufhebung

der Beschränkungen des Gewerbebetriebes

in Preußen

am 30. Mai 1820

Erlassenen

von Königl. Majestät

in Berlin

am 30. Mai 1820

Erlassenen

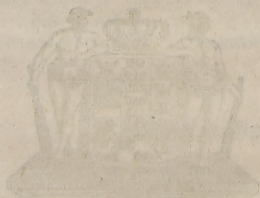
von Königl. Majestät

in Berlin

am 30. Mai 1820

Erlassenen

von Königl. Majestät



**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen u. c.**

haben die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb einer Revision unterworfen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Titel I.

Aufhebung bestehender Beschränkungen des Gewerbebetriebes.

§. 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§. 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§. 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersezung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832. (Gesetzsammlung S. 64) zu beurtheilen.

§. 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus einer Kammerlei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirktes, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;

- 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und
- 3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. eintritt.
- a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennergerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauergerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schrotten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Brantweinzwang und der Brauzwang);
 - b. das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu drei gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§. 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des § 4 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Gasbrillationsstätte entnehme.

Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

§. 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.

§. 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähranstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährergerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung S. 353. ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.

§. 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abbedeckelwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

§. 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.

§. 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §. 1 bis 5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§. 11. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden.

Durch Verträge oder andere Rechtsmittel können dergleichen Rechte nicht auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig.

§. 12. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.

§. 13. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist Jedem gestattet, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Beschränkung anordnen.

Titel II.

Bestimmungen des Gewerbebetriebes.

§. 14. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, soweit nicht die Bestimmungen der §. 1 bis 4 und des §. 60 eine Aenderung begründen.

§. 15. Die polizeiliche Zulässigkeit des Betriebes derjenigen Gewerbe, welche nicht im Umherziehen betrieben werden (stehende Gewerbe), ist fortan nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben aus deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§. 16. I. Allgemeine Bestimmungen.

Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

- a) disponitionsfähig ist, und
- b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat.

§. 17. Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung der Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen. Im Bezirke des Appellationsgerichts Hofes zu Köln ist die Zulassung der Minderjährigen zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nach Art. 2 des Rheinischen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

§. 18. Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Andern bestimmt ist, nur mit Erlaubnis der Ministerien in Unsern Staaten ein stehendes Gewerbe betreiben.

§. 19. Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, sowie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Andern angeordnet ist.

Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

§. 20. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgeübt werden.

§. 21. Wer wegen eines von christlicher Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineids, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden, bedarf zum Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebes, derjenige aber, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntnis untersagt worden ist, zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines andern verwandten Gewerbes, der besonderen Erlaubnis der Polizeibrigade des Ortes. Diese Erlaubnis ist zu verlagern, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Strafkenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehe-

frauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunalbehörde des Ortes Anzeige davon machen.

Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeibrigade ist, Legterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 23. Die Polizeibrigade hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheid zu unterlagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 24. Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizeibrigade genaue Register zu führen.

§. 25. Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes können nur bei den Verwaltungsbehörden angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht statt.

§. 26. I. Erforderniß besonderer polizeilicher Genehmigung. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich:

- 1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.
- 2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder
 - a. durch ungeschickten Betrieb oder
 - b. durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

§. 27. 1) Gewerbliche Anlagen, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen.

Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26 zu 1), sollen für jetzt gerechnet werden:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gemarkungs-orte des Materials errichtet werden, Spiegelabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirmanufacturen, Glas- und

Rußhöfen, Zuckersiedereien, Holzbarren, Kalk-Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Färnissiedereien, Eichoreien, Stärke-, Backstuch- und Darmstärkenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flusssiedereien, Knochenbrennerien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgsmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngerpulverfabriken;

es gehören dahin ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38), sowie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien. (§. 39.)

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27) ist die Genehmigung bei der Regierung nachzusehen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

§. 29. Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Regierung mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, so ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

Ist kein Anlaß, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so hat auf Anweisung der Regierung die Ortspolizeibehörde das Unternehmen mittelst einmaliger Einrichtung in das Amtsblatt, und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusiv.

§. 30. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Polizeibehörde eingegangen ist, unter Festsetzung der sich etwa als nöthig ergebenden Bedingungen die Genehmigung zu erteilen. Diese ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 31. Die bei der Polizeibehörde angemeldeten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung dieser Ein-

wendungen die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage (§. 32) abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Polizeibehörde unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokolle vollständig zu erörtern. Demnachst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigelegtem Gutachten an die Regierung einzureichen.

§. 32. Die Regierung hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die bestehenden feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 33. Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden durch die Ortspolizeibehörde zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ministerien offen; derselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizeibehörde angemeldet werden. Die Rechtsfertigung der Beschwerde ist der Polizeibehörde binnen 4 Wochen, von demselben Tage an, einzureichen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung einzufenden.

Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung erteilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 34. An die Stelle der Polizeibehörde des Orts (§. 29, 30, 31, 33) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizeibehörde ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 35. Die baaren Ausgaben, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, undbedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorge-

nommen werden soll, muß die Genehmigung der Regierung von Neuem nachgesucht werden.

§. 37. Bei Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwirlern sind außer den Bestimmungen der §. 27 bis 36 auch die dafür ergangenen besonderen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage nimmehr nach §. 28 überall der Regierung zusteht.

§. 38. Auch bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (Mühlen etc.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §. 27 bis 36 die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden. Es werden jedoch die in einzelnen Landtheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getreidemahlmühlen von dem Bedürfnis der Umgegend abhängig ist (§. 242 Titel 15 Theil II. Allgemeinen Landrechts und Ordre vom 23. Oktober 1826 Gesessammlung Seite 108) hierdurch aufgehoben.

§. 39. Die in einzelnen Landtheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Branntweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann erteilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Rthlen. haben, werden hiermit aufgehoben.

§. 40. Einer besondern Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

- a) Tanz- und Festschulen, sowie Turn- und Baderanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei der Polizeibehörde, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeibehörde bei dem Landrathe nachzusuchen ist und erst dann erteilt werden darf, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Lokals und der beachtlichsten Einrichtung überzeugt hat;
- b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muß, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §. 27—36 die Genehmigung der Regierung einzubohlen ist, der Polizeibehörde angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzubohlen, ob die Ausübung des

Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unterlagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 41. Die durch die Steuergesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe bleiben auch ferner in Kraft.

§. 42. 2) Gewerbetreibende, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen.

Ärzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privats- Kranken- und Privatirrenanstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten.

§. 43. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Privatlehrer, verwendet es bei den besondern Vorschriften.

§. 44. Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen, bedürfen eines Prüfungszugnisses der Oberbaudeputation.

§. 45. Sechsischer und Gesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fährten (Fähremeister), Maurer, Steinbauer, Schiefer- und Ziegelder, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen, Rastrirer und Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungsgewis der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebammen, Bandagisten und Vorfertigern chirurgischer Instrumente.

Soweit in Betreff der Schiffer und Booten auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondern Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Verwenden.

§. 46. Wie die Prüfungen der in den §. 44 und 45 bezeichneten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind, und in wie weit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anordnungen der Ministerien bestimmt. Diesen steht auch die Befugnis zu, Personen, deren Befähigung ungewisshast ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

§. 47. Schauspielunternehmer bedürfen einer besondern Erlaubnis des Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen. Diese Erlaubnis darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung erteilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Oberpräsidenten verweigert werden.

§. 48. Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von

Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographien, Buch- und Steinbrucker bedürfen einer besondern Erlaubnis der Regierung, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hat.

§. 49. Schlossern, Pfandleihern, sowie denjenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth, mit Schießpulver oder Giften handeln, ferner denjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Übernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufträge für Andere, ein Gewerbe machen, oder möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbeweise vermieten, Kammerjägern, Eshlakaien und andern Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten.

Diese Erlaubnis ist in den Städten bei der Polizeibehörde, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeibehörde bei dem Landrath nachzuholen.

§. 50. Unternehmern von Tanz- oder Reichtschulen, Bade- oder Turnanstalten ist die nach §. 40 zu erforderliche Genehmigung erst dann zu ertheilen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben.

§. 51. Die Geschäfte der Bankonduktoren, Geldmesser, Modellirer, Waarfcheider, Auktionatoren, See- und Binnenlootsen, Mäler, Dispacours und Gebindevermiether dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konfessionirt sind.

§. 52. Ein Gleiches (§. 51) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbesitzern, Schaffnern, Wägern, Messern, Waalkern, Schauern, Stauern u. s. w., sowie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

§. 53. Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §. 51 und 52 bezeichneten Personen, über die Zahl,

sowie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben bleiben in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

§. 54. 3.) Besondere Bestimmungen.

Außer der Approbation (§. 42) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzeption des Oberpräsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

§. 55. Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getranten, so wie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft behält es bei den unterm 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung S. 18) und unterm 21. Juni 1844 (Gesetzsammlung S. 214) ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter stattfindet, und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten.

In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahrs endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugnis zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

§. 56. Die Rehrbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb den Bezirkschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entscheidung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Rehrbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte (§. 5) zulässig.

§. 57. In Ansehung des Pfandleihgewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Bewenden.

§. 58. Insofern die Zulassung zum Betriebe der in den §. 51 bis 55 bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner stattfinden.

Titel III.

Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 59. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschrän-

kungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. Insbesondere darf er an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebes feil halten, auch in und außer seinem Eckale bestellte Arbeiten vornehmen, insgleichem verkaufte Waaren versenden und, soweit es nach Titel 4 zulässig ist, auf Märkten verkaufen. Er ist befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verschaffen und unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen.

Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Markverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubnis der Ortspolizei-Obrigkeit.

§. 60. In Ansehung der Befugnis der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen entweder selbst, oder durch Gehülfen, Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Verwenden; es soll jedoch diese Befugnis fortan nirgends mehr davon abhängig sein, daß der Gewerbetreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört.

§. 61. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 62. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve, während des Wittvenkandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61 qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachsorgeverwaltung.

§. 63. Inwiefern für die in den §. 51 bis 54 bezeichneten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konzeptionierung zusteht.

Bei den im §. 55. bezeichneten Gewerben ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft.

§. 64. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 65. Die zur Zeit noch bestehenden Realgewerbeberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizierte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 66. Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer newerblichen Anlage der in den §. 27, 37 und 38 bezeichneten Arten, insgleichem zur Anlage von Apotheken und Privatkranken- und Privat-Fremd-Anstalten, so wie zu Schauspielunternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 67. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 66) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

§. 68. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Konzessionen finden die in den §. 66 und 67 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 69. Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besizer absehn, für den erweislichen wirklichen Schaden, Ersatz geleistet werden.

§. 70. Die Bestimmung des §. 69 findet auch die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Unterlassung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Konzession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

§. 71. Die in den §. 42 bis 52 und §. 55 erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verurtheilt wird, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w. (§. 71) sind dem Beetheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vortheiligung befehlen der Regierung zur Auflassung eines Plenarbeschlusses vorzulegen.

§. 73. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Beetheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 74. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 72) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

Titel IV.

Marktverkehr.

§. 75. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, so wie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jedem mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen hierin gegen Ausländer als Erwidrerung der im Auslande gegen diesseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten.

§. 76. Die Ministerien sind befugt, die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen. Dem Marktberechtigten steht gegen solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich versprochen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einem speziellen löstigen Titel sich gründet.

§. 77. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern, als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 78. Gegenstände des Wochenmarkts-Verkehrs sind:

- 1) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes;
- 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke;
- 3) frische Lebensmittel aller Art.

Jede Regierung hat unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen, welche hiernach oder nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§. 79. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen nur dann fortbestehen, wenn ihre Beibehaltung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der Regierung genehmigt wird.

§. 80. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Markte gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinem andern, als an den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gelauft werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten.

§. 81. Von der Bestimmung des §. 80 sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche täglich zum Verkauf in Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen (§. 86). Auch bleibt der Verkauf aus besonderen Notalen zulässig.

§. 82. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 78 benannten Gegenständen auch Süßfrüchte und ausländische Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art feil gehalten werden.

§. 83. Der Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen zum Genuß auf der Stelle darf auf Jahrmärkten nur nach Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse gestattet werden.

§. 84. In den Grenzen der Bestimmungen der §. 76 bis 83 kann die Polizeigebühr unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnis festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§. 85. Die Bestimmungen der §. 76, 77, 79, 80, 81 und 84 finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattun-

gen von Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Boll-, Lieb-, Butter-, Garn-, Einwandmärkte u. d. m.

Einsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feil gehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Ordnung. Erweiterungen dieses Markterverkehrs können von der Regierung nach Vornahme der Kommunalbehörde angeordnet werden.

§. 86. Inwiefern solche Erzeugnisse, welche nach §. 78 Gegenstände des Wochenmarkterverkehrs sind, auch außer der Marktzeit auf offener Straße, oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern feil gehalten, oder zum Verkauf in Häusern umhergetragen werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmen.

§. 87. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

T a r e n .

§. 88. Polizeiliche Taren sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmenden höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 89. Brodtaren können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden.

§. 90. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhaltend, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschickenden Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufslokal zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

§. 91. Die Gastwirthie können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniss der von ihnen gestellten Preise einzurichten und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeiobrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniss in den Gastzimmern angeschlagen ist.

§. 92. Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizei-

Obrigkeit, oder, wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrathe Taren aufgestellt werden. Ingleichen ist die Ortspolizeiobrigkeit befugt, zur Aufstellung von Taren für Lohnkutscher und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49), sowie für die Benützung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und andern Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

§. 93. Hinsichtlich der Taren für die Medizinalpersonen und Apotheker, sowie der Taren für rohe Bergwerkerzeugnisse, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der in den §. 51 und 52 bezeichneten Personen. Für diese sind die Ministerien befugt, auch da Taren einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 94. Alle zur Zeit gesetzlich bestehende Korporationen von Gewerbetreibenden (ältere Innungen) dauern ferner fort. Doch soll die Befugnis zum Betrieb eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Distrikte eine solche Korporation (Innung) besteht, von dem Beitritt zu derselben nirgends abhängig sein.

Soweit aber der Erwerb der kaufmännischen Rechte nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zur kaufmännischen Korporation bedingt ist, behält es dabei sein Verbleiben.

§. 95. Die Statuten der älteren Innungen (§. 94) sollen einer Revision unterworfen und mit Berücksichtigung der Vorschriften der §. 101 bis 117, soweit es nöthig ist, abgeändert werden.

Diese Abänderung kann auch dahin gehen, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden.

Die Feststellung und Bestätigung der revidirten Statuten erfolgt durch die Ministerien. Verweigert eine Innung die Annahme der revidirten Statuten, so wird dieselbe aufgelöst.

§. 96. Die Mitglieder der gegenwärtig bestehenden Innungen können nach vollständiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausscheiden, und dürfen das Gewerbe nach dem Ausritte fortsetzen.

§. 97. Eine solche Innung kann sich durch eigenen Beschluß nur dann auflösen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, die Verichtigung der vor-

handenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird.

§. 98. Gegen ihren Willen kann eine Innung außer dem am Schlusse des §. 95 erwähnten Falle nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls durch die Ministerien aufgehoben werden.

§. 99. Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der so dann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Befriedigung der etwa vorhandnen Entschädigungsansprüche für aufgehobene ausschließliche Berechtigungen einzelner Mitglieder (§. 10) zu verwenden. Soweit der Ueberschuß dazu nicht erforderlich und in den Statuten nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird derselbe der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gemeinnützige Zwecke überwiesen; die Verwendung kann nach dem Ermessen der Gemeinde auch zur Bezahlung derjenigen Schulden anderer aufgelöster Innungen erfolgen, welche aus deren Vermögen nicht gedeckt werden.

§. 100. Werden mehrere Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt (§. 95), so kann das Vermögen derselben mit ihrer Einwilligung der neuen Innung überwiesen werden. Soweit eine Vereinbarung über das Vermögen der seither getrennten Innungen nicht erreicht wird, ist nach den Vorschriften des §. 99 zu verfahren.

II. Neue Innungen. 1) Innungen bei denen die Mitgliedschaft von einer besondern Aufnahme abhängig ist.

§. 101. Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammenzutreten. Die Bildung einer solchen neuen Innung ist jedoch für diejenigen Gewerbe, für welche am Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen dürfen denselben niemals beigelat werden.

§. 102. Zur Bildung einer Innung sind erforderlich: in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Köln, Düsseldorf, Eberfeld, Barmen, Krefeld, Aachen, Koblenz, und Erier 24 Personen, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben oder einer aufgelösten älteren Innung angehört haben, in allen übrigen Orten 12 dergleichen Personen.

Die Ministerien sind jedoch ermächtigt, nach Umständen die Bildung von Innungen auch bei einer geringeren Zahl von Theilnehmern zu genehmigen, andererseits auch in kleineren Städten die geringste Zahl der Theilnehmer bis auf 24 zu erhöhen, ingleichen zu gestatten, daß die Gewerbetreibenden mehrere Ortschaften zu einer gemeinschaftlichen Innung sich verbinden.

§. 103. Von der Theilnahme an der Bildung einer Innung sind ausgeschlossen diejenigen,

- 1) welche wegen eines von eheloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Mordes, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind,
- 2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder
- 3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diese können jedoch von der Kommunalbehörde zugelassen werden, wenn sie sich dessen durch ihre nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

Auch ist die Kommunalbehörde ermächtigt, diejenigen auszuschließen, welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 104. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen (§. 101) besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Innungen

- 1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Schäfers der Innungsgegnossen beaufsichtigen,
- 2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparskassen der Innungsgegnossen leiten,
- 3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgegnossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen.

§. 105. Die Leitung der Vorberatungen wegen Errichtung einer Innung steht der Kommunalbehörde unter Aufsicht der Regierung, die Feststellung und Bestätigung der Statuten aber den Ministerien zu.

§. 106. In den Statuten sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, so wie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen und dabei die Anträge der Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammenzutreten wollen, besonders zu berücksichtigen.

§. 107. Denjenigen, welche nach den Bestimmungen des §. 103 unter 1 und 2 von der Aufnahme an der Bildung einer neuen Innung unbedingt ausgeschlossen sind, darf auch der Eintritt in eine bereits gebildete Innung nicht gestattet werden. In den Fällen, in welchen nach §. 103 die Kommunalbehörde bei der Bildung einer neuen Innung über die Zulassung oder Ausschließung zu bestimmen befugt ist, hat über die Aufnahme in eine bereits gebildete Innung die Innung selbst zu beschließen; zu dem Beschlusse ist jedoch, wenn dadurch die Aufnahme ausgesprochen wird, die Zustimmung der Kommunalbehörde erforderlich.

§. 108. Jedes neu aufzunehmende Mitglied muß die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes besonders nachweisen.

Die Prüfungszugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden, der Oberbaudeputation oder des technischen Gewerbeinstitutes, sowie die von der Akademie der Künste über die Aufnahme und Einschreibung bei derselben ausgefertigten Diplome sind als genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind, anzusehen. Auch bedürfen Mitglieder älterer Innungen keines besonderen Nachweises der Befähigung.

In allen andern Fällen muß das aufzunehmende Mitglied seine Befähigung durch eine nach den Bestimmungen des Titels 8 abgelegte Prüfung nachweisen.

Diese Prüfung kann jedoch denjenigen, die das Gewerbe an demselben oder an einem andern Orte schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, durch einen Beschluß der Innung erlassen werden; zu diesem Beschlusse ist jedoch bei den im §. 131 genannten Gewerben die Zustimmung der Prüfungsbehörde (§. 162, 167) bei allen andern Gewerben die Genehmigung der Kommunalbehörde erforderlich.

§. 109. Die §. 107, 108 finden auf die kaufmännischen Korporationen keine Anwendung; in Ansehung dieser verwendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 110. Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Eintrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch das Statut, und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig festgesetzt werden muß.

§. 111. Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugnis nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist zu betreiben, so wie an andern Innungen Theil zu nehmen. Es kann jedoch einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnorts bestehenden Innung nur dann gestattet werden, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist.

§. 112. Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern zu wählen und durch die Kommunalbehörde zu bestätigen sind.

§. 113. Jeder Verathung der Innung muß ein Mitglied der Kommunalbehörde beizuwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dasselbe darf kein Gewerbe derjenigen Art betreiben, für welche diese Innung gebildet ist.

§. 114. Der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgeossen aufzuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die Nichtentrichtung derselben sich knüpfen, sind in den Statuten festzustellen. Insbesondere kann darin auch die erektutive Beitreibung dieser Beträge im Verwaltungsverfahren und das dabei stattfindende Verfahren bestimmt werden.

Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, so wie die Verwaltung des Stats, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse der Innung unter Aufsicht der Kommunalbehörde geordnet.

§. 115. Nur diejenigen Mitglieder der Innung, welche ihr Gewerbe während des vorhergehenden Jahres selbstständig betrieben haben, sind berechtigt, bei den Beschlüssen mitzustimmen.

Durch die Statuten kann das Stimmrecht von einem gewissen Umfange des Gewerbebetriebes abhängig gemacht oder verschiedenartig abgestuft werden.

§. 116. Der Austritt aus der Innung ist unter der im §. 96. bezeichneten Bedingung gestattet.

§. 117. Ein Mitglied, welches sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorchrift des §. 107 von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausgeschlossen würden, muß aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach §. 107 die Aufnahme verlag werden darf, ein Mitglied durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde, wieder ausgeschlossen werden.

Die Befugnis zum fernern Betriebe des Gewerbes ist jedoch von dem Verluste der Mitgliedschaft nicht abhängig.

2) Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist.

§. 118. Aus denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, kann auf Grund eines Gemeinbeschlusses, im Einverständnisse mit der betheiligten Innung, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibenden, eine Innung auch in der Art gebildet werden, daß derselben alle Gewerbetreibende dieser Gattung ohne Nachweis der Befähigung lediglich durch den Beginn ihres Gewerbes angehören.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen,

- 1) welche ausdrücklich erklärt haben, der Innung nicht beitreten, oder aus derselben ausschließen zu wollen oder
- 2) welche wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde ausgeschlossen worden sind.

§. 119. In den Innungen dieser Art (§. 118) steht Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung denjenigen Mitgliedern nicht zu,

- 1) welche ihre Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nicht nach §. 108 nachgewiesen haben,
- 2) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind, oder
- 3) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden.

Auch können von dem Stimmrechte und der Theilnahme an der Verwaltung durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde diejenigen ausgeschlossen werden,

- a) welchen die Befugnis zu Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war, oder
- b) welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

3) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 120. Die Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, können bei Aufstellung der Statuten von den Vorschriften der §. 101 ff. nur insoweit abweichen, als die Gemeinde damit einverstanden ist, und die im §. 170 bestimmten Gränzen nicht überschritten werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn bei Veränderung bestehender Statuten dergleichen Abweichungen herbeigeführt werden sollen.

§. 121. Die Statuten der umgebildeten älteren, sowie der neugebildeten Innungen, können auf den Antrag der Beziehligen oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung der Ministerien abgeändert werden.

Wegen Auflösung dieser Innungen durch Beschluß der Mitglieder oder nach Anordnung der Ministerien finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche in den §. 97 bis 99 über die Auflösung der zur Zeit bestehenden Innungen enthalten sind.

§. 122. Gerechtigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, so wie über die Rechte und Pflichten derselben und der Vorstände, sind von der Kommunalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an

die Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Kommunalbehörde anzumelden ist.

§. 123. Die Innungen und deren Vorsteher sind vorzugsweise berufen, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben. In den gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl von Sachverständigen in Prozessen wird hierdurch nichts geändert.

§. 124. Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benutzung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen sind nicht nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurtheilen.

Titel VII.

Gewerbegehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

§. 125. I. Befugnis, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu halten. Wer befaht ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gehilfen und Gesellen zu halten.

§. 126. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden zu, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befaht ist, soweit nicht die Bestimmungen der §. 127 bis 132 Beschränkungen enthalten.

§. 127. Von der Befugnis, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen:

- 1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind;
- 2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden oder
- 3) welchen die Befugnis zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diesen kann jedoch von der Kommunalbehörde die Annahme von Lehrlingen gestattet werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

§. 128. Die Kommunalbehörde ist ermächtigt, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, diejenigen von der Befugnis, Lehrlinge zu halten, auszuschließen, welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 129. Durch Beschluß der Regierung kann Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß Gewerbe-Ordnung.

gegeben haben, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden.

Gegen einen solchen Beschluß der Regierung ist nur der Rekurs an die Ministerien zulässig.

§. 130. In den Fällen, in denen nach den §. 127 bis 129 die Ausschließung von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, stattfindet, darf der Lehrherr auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten; in den Fällen des §. 127 zu 2 ist jedoch der Lehrherr zur Entlassung der Lehrlinge nur dann verpflichtet, wenn solche von der Kommunalbehörde verlangt wird.

§. 131. Die nachstehend benannten Gewerbetreibenden erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation dieses Gesetzes nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen werden, oder diese Befähigung besonders nachweisen (§. 132).

Diese Gewerbetreibenden sind:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertäuer, Korbuaner, Pergamentner, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Klischner, Klemer, Sattler, Seiler, Reißschläger, Schneider, Futtmacher, Fischler, Rademacher, Stellmacher, Wöttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zierschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glödenzießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber.

Die Regierungen können jedoch nach Maßgabe der Verhältnisse, unter Genehmigung der Ministerien, den Nachweis der Befähigung für einzelne der vorstehend benannten Gewerbe erlassen, sowie für andere als diese Gewerbe anordnen.

§. 132. Der Nachweis der Befähigung muß durch eine nach den Bestimmungen des Titel 8 abgelegte Prüfung geführt werden.

Die Ablegung einer förmlichen Prüfung kann jedoch denjenigen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, von der Prüfungsbehörde (§. 162, 167) erlassen werden, wenn diese sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft hat, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzt.

§. 133. Einem Gewerbetreibenden, welcher nach den §. 126 bis 132 nicht befugt ist, Lehrlinge zu halten, ist deren

Annahme oder Beibehaltung in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Polizeibehörde zu untersagen. Das Verbot kann im Wege der polizeilichen Exekution zur Ausführung gebracht werden.

II. Verhältniß der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge: 1) im Allgemeinen.

§. 134. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 135. In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen sind diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbetreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in andern Fällen aber, ingleichem, wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

§. 136. Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

§. 137. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich an den Antritt, die Festsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insofern solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung,

1) wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunalbehörde,

2) in andern Fällen durch die Ortspolizeibehörde.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehoben.

2) Insbesondere: a) der Gesellen und Gehülfen;

§. 138. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 139. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und

den Gesellen oder Gehülften kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 140. Vor Ablauf der vertragmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülften entlassen werden:

- 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines lüderlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
- 2) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
- 3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsheeren oder die Mitglieder seiner Familie erlauben;
- 4) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsheeren oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen, oder sonst dieselben zum Bösen verleiten;
- 5) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer erheblichen Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu § gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem besondern Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 141. Die Gesellen und Gehülften können die Arbeit vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
- 2) wenn der Arbeitsheere sich thätlich an ihnen vergreift;
- 3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten lauten;
- 4) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 142. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülften ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizeibehörde, Kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülften auch auf ihre Führung auszubehnen.

§. 143. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbegesossen haben wandernde Gesellen und Gehülften keinen Anspruch.

§. 144. Den Gesellen und Gehülften ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besondern Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten,

die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können derartige Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen, neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsgesossen arbeitet, von dem Beitritte zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden.

§. 145. Die Bestimmungen der §. 134 bis 144 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

b) Der Lehrling.

§. 146. Als Lehrlinge sind nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrheeren eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt (§. 157).

§. 147. Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Gesossen einer Innung eintritt, vor der Innung. Tritt der Lehrling bei einem anderen Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Kommunalbehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizeibehörde, und zwar in diesen beiden Fällen mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindeglieder, wo möglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig betreiben.

§. 148. Vor der Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr besugt ist, Lehrlinge zu halten (§. 126 bis 132).

Der Lehrling muß dorthin, das er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichen durch eine Beschäftigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortspolizeibehörde zu sorgen.

§. 149. Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen.

§. 150. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrling die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Kasten und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 151. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrheeren unterworfen und in Abwesenheit des Lehrheeren auch dem

denjenigen vertretenden Gesellen oder Gehülften zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 152. Das Lehrverhältnis kann in den Fällen, welche im §. 140 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten.

§. 153. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältnis vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 150 obliegenden Verpflichtungen erheblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Bei Lehrlingen der Genossen von Innungen hat die Innung, bei andern Lehrlingen aber in den Städten die Kommunalbehörde, auf dem Lande die Ortspolizeibrigade, mit Ausschluß des Richtsweges zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Richtsweg angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 130).

§. 154. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältnis vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder zu einem andern Beruf übertritt. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.

§. 155. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des andern Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt die Auseinanderlegung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältnis des bereits abgelaufenen Theils der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 156. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städ-

ten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizeibrigade kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§. 157. Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages kann der Lehrling auch darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde.

Die Prüfung und Entlassung des Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung gelernt hat, durch die Innung.

Hat der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden in der Lehre gestanden, so erfolgt die Prüfung und Entlassung unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen, in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Ortspolizeibrigade. Die Kommunalbehörde oder die Ortspolizeibrigade ist jedoch ermächtigt, die Prüfung durch eine in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde (§. 162, 167) zu veranlassen.

Ebenso bleibt den Lehrlingen, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben, freigestellt, die Prüfung vor einer Prüfungsbehörde abzugeben (§. 162, 167). Diese hat ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß zu erteilen, auf dessen Grund die Kommunalbehörde oder die Ortspolizeibrigade die Entlassung bewirken und das Entlassungszeugniß ausfertigen muß.

§. 158. Die Innungen, die Kommunalbehörden und die Ortspolizeibrigaden haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 159. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben, sondern nur die baaren Auslagen, als Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben etc., in Ansatz gebracht werden.

§. 160. Personen, welche nach der über ihre Unterweisung in gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten mit selbstständigen Gewerbetreibenden getroffenen Uebereinkunft nicht als Lehrlinge anzusehen sind (§. 146—159), oder das Gewerbe in anderer Weise, als bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden, erlernt haben, können, wenn sie bei den Genossen einer Innung unterwiesen worden sind, bei der Innung, sonst aber bei der Kommunalbehörde oder Polizeibrigade darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten (§. 148—157) geprüft werden, und daß ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß erteilt werde.

§. 161. Die Bestimmungen der §. 134—160 finden auf die Gehülften und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, insgleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung.

Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehr- und Arbeitsherren sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Titel VIII.

Prüfungen für die Aufnahme in Innungen und für die Befugnis zur Annahme von Lehrlingen.

§. 162. Für die in den §. 108 und 132 angeordneten Prüfungen sind beständige Orts- oder Distrikts-Prüfungsbehörden zu bilden, wo dies von den Regierungen nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen für nöthig erachtet wird.

Die Prüfungsbehörden werden aus den geschicktesten und geachteten Gewerbetreibenden dergestalt zusammengesetzt, daß die Hauptgattungen der in dem Orte oder Distrikte betriebenen Gewerbe darin vertreten sind. Die Mitglieder werden durch die Kommunalbehörde des Ortes, welcher zum Sitz der Prüfungsbehörde bestimmt ist, unter Genehmigung der Regierung ernannt, wobei auf Genossen der Innungen Rücksicht zu nehmen ist. Ein Mitglied der Kommunalbehörde führt in der Prüfungsbehörde den Vorsitz, der Vorsitzende darf nicht selbst Gewerbetreibender sein.

§. 163. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden bewirkt durch ein bis drei Mitglieder der Prüfungsbehörde und durch eine gleiche Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender von dem Gewerbe des zu Prüfenden, welche von der Prüfungsbehörde hierzu ausgewählt werden. Bei dieser Auswahl ist auf Genossen der Innung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 164. Der zu Prüfende muß durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, kommt es hierbei nicht an; jedoch kann ein Nachweis darüber verlangt werden, daß derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei.

Ansehung der bei der Prüfung zu stellenden Aufgaben bleibt den Ministerien die Ertheilung näherer Anweisungen vorbehalten.

§. 165. Für die Prüfung ist eine bestimmte Gebühr an die Kasse der Prüfungsbehörde zu entrichten, außerdem hat der zu Prüfende keine weiteren Kosten zu tragen, als den Aufwand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten notwendig entsteht.

§. 166. Ist der Geprüfte befähigt gefunden worden, so wird demselben darüber von der Prüfungsbehörde ein Zeugnis ertheilt. Dieses Zeugnis gilt als Nachweis der Befähigung sowohl für die Annahme in eine Innung, als für die Annahme von Lehrlingen.

Eine Wiederholung der Prüfung kann von demjenigen,

welcher ein solches Zeugnis besitzt, auch bei Veränderung seines Wohnorts nicht verlangt werden.

§. 167. Bis zur Errichtung der Prüfungsbehörden (§. 162) haben die Regierungen zu bestimmen, in welcher Art und durch welche Personen die Prüfungen zu bewirken sind.

Titel IX.

Ortsstatuten.

§. 168. Die Vorschriften der Titel 6 und 7 in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülften und Lehrlinge, können für alle oder einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170 festgesetzten Beschränkungen, durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden.

Dergleichen Statuten werden auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt; es müssen jedoch zuvor verheiligte Gewerbetreibende und wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört werden.

Soll durch solche Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich.

Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden.

§. 169. Durch Ortsstatuten können insbesondere Anordnungen über die Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig ist.

Dergleichen kann für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen und Gehülften die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144 erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten; es darf jedoch ein Unterschied zwischen den Gesellen oder Gehülften der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei andern Gewerbetreibenden arbeiten, nicht angeordnet werden.

§. 170. In Ansehung der Ortsstatuten (§. 168) sind folgende Beschränkungen statt:

- 1) Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.
- 2) Den Innungsmitgliedern darf kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugnis, Lehrlinge zu halten.
- 3) Die Befugnis, Gesellen oder Gehülften zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden.
- 4) Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorchriftsmäßig nachgewiesen haben, darf weder eine

erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine der in diesem Gesetze an jenen Nachweis geknüpften Befugnisse geschmälert werden.

3) An den durch die §. 126 bis 132 bestimmten Bedingungen der Befugnis, Lehrlinge zu halten, darf durch die Ortsstatuten nichts geändert werden.

6) Ein Zwang zum Eintritt in die Innungen ist nicht zulässig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willkür der Innungsgenossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz oder in den Statuten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden. Eben so wenig darf das Auscheiden aus den Innungen an andere, als die gesetzlichen Bedingungen geknüpft werden.

7) Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden.

8) Die Einrichtung von Innungen darf durch die Ortsstatuten nicht verhindert werden.

9) Folgende einzelne Bestimmungen dürfen durch die Ortsstatuten nicht abgeändert werden:

a) die im §. 119 angeordnete Beschränkung des Stimmrechts und der Theilnahme an der Verwaltung der Innungsangelegenheiten;

b) die Vorschriften der §. 137 bis 153 in Ansehung der Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen;

c) die Bestimmung des §. 143, daß eine Verpflichtung der Gesellen zum Wandern nicht stattfindet;

d) die Vorschriften des §. 158 und 159 in Ansehung der Verzeichnisse über die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, inwiefern der für die Aufnahme und Entlassung zu entrichtenden Kosten.

Titel X.

Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden.

§. 171. Die Entziehung der Befugnis zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann stattfinden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugnis zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 173. Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besondern polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugnis zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihrer Berufspflichten verlegenden Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Auch kann auf den Verlust jener Befugnis für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe, verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

§. 174. Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt, oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäfts, von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugnis zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von ehrloser Gefinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt wird.

§. 175. Inwiefern Vergehen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Unterlegung ein Gewerbe beginnt oder fortführt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §. 177, 178 und 180 eintreten, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht.

§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung, (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnis bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden,

es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntniß oder Beschluß zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 179. Was in den §. 176 bis 178 hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen (§. 61).

§. 180. Die Strafbestimmung des §. 177 tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

§. 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zuständen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, inaldem diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 182. Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zuständen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verbindung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und andern öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Belehren ohne polizeiliche Erlaubniß ist, sofern nach den Kriminalgesetzen keine härtere

Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 4 Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu ahnden.

§. 184. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

§. 185. Lehrern, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 186. Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taren überschreiten, haben Geldbuße bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erleiden.

Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Erwerthteilung wegen solcher Vergehen sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

§. 187. Die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 188. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizeibehörde überlassen, nach ihrem Ermessen die Geldstrafe von dem Vertretenen, welcher dafür subsidiarisch verhaftet ist, einziehen, oder statt dessen und mit Rücksicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Stellvertreter vollstrecken zu lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei

Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 189. Als Strafe kann der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, für immer oder auf Zeit, nur vom Richter ausgesprochen werden, soweit es sich nicht von Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt.

In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbebetreibenden bewendet es bei der bestehenden Verfassung; in der Rheinprovinz sind jedoch die Polizeigerichte befugt, auf Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen zu erkennen.

Schlußbestimmung.

§. 190. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen Landesheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, soweit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Graf v. Arnim.
Fottwell. Uhden.

Beglaubigt:
Bornemann.

Entschädigungs-Gesetz zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen in Folge der am heutigen Tage erlassenen allgemeinen Gewerbe-Ordnung über die Entschädigung, welche für die dadurch aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen zu gewähren ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. 1) Aufgehobene Berechtigungen. A. Allgemeine Bedingungen der Entschädigung.

Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §. 1—4 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1) treten ein:

- 1) wenn die Berechtigung Zustand dem Fiskus, einer Kammer oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks, oder einer Korporation von Gewerbebetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
- 2) wenn die Berechtigung von einem der zu 1 bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836 auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§. 3. In dem im §. 2 zu 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des J. res 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklärt haben.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht

erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §. 1 — 4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§. 5. Eine Ausnahme hiervon (§. 4) findet statt in Ansehung derjenigen, nach §. 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Unterlagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§. 6. Werden die Entschädigungsansprüche innerhalb der in den §. 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im §. 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Freidigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung veräumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 7. B. Ermittlung und Leistung der Entschädigung.

1) Für ausschließliche Gewerbeberechtigungen. a) In Beziehung auf stehende Gewerbe.

Als Maßstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (§. 1 der allgemeinen Gewerbeordnung) gilt derjenige Werth, welchen die Berechtigung zur Zeit der Aufhebung gehabt hat. Der Werth wird für jede einzelne in einem Orte oder Distrikte vorkommende Gattung dieser Berechtigungen besonders ermittelt.

§. 8. Zum Anhalt bei dieser Ermittlung dient zunächst der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräußerungen gezahlt, bei Ertheilungen angenommen, sowie bei Verpflichtungen, den Pachtbetrag nach Abzug der Kosten zu Kapital berechnet, erlangt worden sind.

Dabei ist jedoch, wenn die Berechtigung in Verbindung mit Grundstücken, Geräthschaften oder anderen Gegenständen überlassen worden, der Werth dieser verschiedenen Gegenstände in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist, wenn die Ge-

werberechtigung als Realrecht fortbauert (§. 65 der Gewerbeordnung), zu berücksichtigen, welchen Werth dieselbe als Realrecht behält.

§. 9. Wenn in einem längeren Zeitraum keine Veräußerungen, Ertheilungen oder Verpflichtungen vorkommen sind, oder wenn solche keinen genügenden Anhalt gewähren, so ist der Werth oder Reinertrag der aufgehobenen ausschließlichen Berechtigung mit Hilfe der Steuerregister oder auf andere Weise zu ermitteln. Dem Finanzministerium bleibt überlassen, wegen des Verfahrens bei diesen Ermittlungen Anweisung zu ertheilen.

§. 10. In allen Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, ist der fünfundschwanzigfache Betrag desselben als der Werth der Berechtigung anzunehmen.

§. 11. Sobald die Entschädigungskapitalien feststehen, sind den Berechtigten hierüber auf deren Namen lautende Anerkennnisse, und zwar in den Städten von der Kommunalbehörde, sonst aber von der Regierung zu ertheilen.

Diese Entschädigungsanerkennnisse treten an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen und können, gleich diesen, vererbt und übertragen werden. Eine jede solche Vererbung oder Uebertragung muß derjenigen Behörde welche das Anerkennniß ausgestellt hat, nachgewiesen werden; ist dies nicht geschehen, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf eine etwaige Veränderung in der Person des Eigentümers Rücksicht zu nehmen. Die Veränderungen in dem Eigenthume des Anerkennnisses sind auf diesem von der Behörde zu vermerken.

§. 12. Den Inhabern der Entschädigungsanerkennnisse soll, so lange sich das Gewerbe, auf welches die ausschließliche Berechtigung sich bezog, selbst oder durch einen Andern (Stellvertreter, Pächter u. s. w.) ausüben, das festgesetzte Entschädigungskapital bis zu seiner Tilgung mit 3 Prozent jährlich verzinst werden. Diese Verzinsung beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem der stehende Betrieb des Gewerbes, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, von einer Person begonnen wird, die nicht im Besitze eines Entschädigungsanerkennnisses sich befindet. Die Verzinsung wird wieder eingestellt, sobald das Gewerbe von einer solchen Person nicht mehr betrieben wird.

§. 13. Die Zinsen sämtlicher Entschädigungskapitalien für aufgehobene Berechtigungen der nämlichen Gattung sind soweit solche nach §. 12 entrichtet werden müssen, von allen denjenigen aufzubringen, welche innerhalb des Orts oder Distrikts das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, ohne Un-

terschied, ob sie sich im Besitze eines Entschädigungsanerkenntnisses befinden oder nicht.

Die allmähliche Tilgung der Entschädigungsanerkenntnisse (§. 16 u. flg.) hat auf den Betrag der aufzubringenden Zinsen keinen Einfluß, vielmehr sind für die gelisteten Anerkenntnisse die Zinsen ferner aufzubringen und an den Tilgungsfonds (§. 17) zu zahlen.

§. 14. Die Beiträge zu den Zinsen sind von der Behörde (§. 55) nach dem Umfange des Gewerbebetriebs der zur Aufbringung Verpflichteten (§. 13) dergestalt zu veranlassen, daß kein Gewerbetreibender außer Nothungsstand kommt. Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, wosie es für angemessen erachten, ein Maximum der von den Gewerbetreibenden zur Verzinsung der Entschädigungskapitalien zu leistenden Beiträge mit Rücksicht auf die Gewerbesteuer festzusetzen.

Die Inhaber von Entschädigungsanerkenntnissen können die ihnen gebührenden Zinsen auf die von ihnen zu leistenden Beiträge abrechnen.

§. 15. Insofern durch die Beiträge der Gewerbetreibenden (§. 13 und 14) der im Ganzen aufzubringende Gesamtbetrag nicht gedeckt werden kann, muß das Fehlende von der Gemeinde oder dem Distrikte zugesprochen werden. Etwanige Ueberschüsse bei der Erhebung der Beiträge fließen zum Tilgungsfonds (§. 17).

§. 16. Zur Bezahlung der Entschädigungskapitalien sind verpflichtet:

- 1) diejenigen, welche das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, jedoch mit Ausnahme derer, welche sich im Besitze eines Entschädigungsanerkenntnisses (§. 11) befinden;
- 2) die Gemeinde oder der Distrikt, wo die ausschließliche Gewerbeberechtigung bestand.

§. 17. Für jede einzelne Gattung von Berechtigungen soll in jedem Orte oder Distrikte ein besonderer Tilgungsfonds gebildet werden. Zu demselben fließen:

- 1) die Beiträge der im §. 16 zu 1 genannten Gewerbetreibenden;
- 2) die Beiträge der beteiligten Gemeinde oder des beteiligten Distrikts (§. 16 zu 2);
- 3) die bei Erhebung der Zinsen sich ergebenden Ueberschüsse (§. 13 und 15);
- 4) die, nach Befriedigung der im §. 39 bezeichneten Interessen, im Falle des §. 6 verbleibenden Entschädigungskapitalien;
- 5) die bei Auflösung einer Innung nach §. 99 der allgemeinen Gewerbeordnung für diesen Zweck etwa verbleibenden Vermögensüberschüsse.

§. 18. Als Regel wird festgesetzt, daß zum Tilgungsfonds 1) jeder beitragspflichtige Gewerbetreibende die Hälfte derjenigen Summe, welche er nach §. 14 zu den Zinsen beitragen muß;

2) die beteiligte Gemeinde oder der beteiligte Distrikt, wenn nicht freiwillig höhere Beiträge übernommen werden, ein Procent des Gesamtbetrages der Entschädigungskapitalien alljährlich aufzubringen hat.

Eine Ermäßigung des zu 2 bestimmten Beitrags ist nur aus erheblichen Gründen, unter Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, zulässig.

§. 19. Ist die Entschädigung von mehreren Ortsgemeinschaften aufzubringen, so wird das Beitragsverhältniß, unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vortheile, welche aus der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung für die Beteiligten entstehen, von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt.

§. 20. Sobald die Entschädigungskapitalien festgestellt sind, beginnt deren Tilgung. Die Beiträge der Gemeinde oder des Distrikts (§. 18 zu 2) sind bis zur vollendeten Tilgung unverändert nach dem Gesamtbetrage der Entschädigungskapitalien zu entrichten. Die Beiträge der Gewerbetreibenden (§. 18 zu 1) sind von dem Tage an, mit welchem die Verzinsung der Entschädigungskapitalien beginnt, zu zahlen, jedoch nur so lange, als die Verzinsung fortdauert (§. 12).

§. 21. Die Verichtigung der Entschädigungskapitalien erfolgt allmählich nach Maßgabe der Kräfte des Tilgungsfonds. Finden sich Inhaber von Entschädigungsanerkenntnissen bereit, solche unter dem Nennwerthe an den Tilgungsfonds abzutreten, so wird zunächst der Mindestfordrende befriedigt; außer diesem Falle wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 22. Für diejenigen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, welche entweder nur auf Zeiten des Berechtigten, oder nur auf einen nach Jahren oder deren Theilen bestimmten Zeitraum verlichen waren, wird als Entschädigung eine nach dem durchschnittlichen Mindertrage (§. 8, 9) zu ermittelnde Rente bis zum Ablauf der Zeit gewährt, auf welche die Berechtigung verlichen war. Diese Entschädigungsrente, über welche dem Berechtigten ein Anerkenntnis nach Vorschrift des §. 11 ertheilt wird, ist jedoch nur unter eben den Voraussetzungen zu zahlen, unter welchen nach §. 12 die Entschädigungskapitalien verzinst werden.

Die Rente wird von den im §. 13 bezeichneten Gewerbetreibenden, sowie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die ausschließliche Berechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht

und zwar von den Gewerbetreibenden zu drei Vierteln, von der Gemeinde oder dem Distrikt zu einem Viertel.

Den Beteiligten bleibt überlassen, sich über die Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung gütlich zu einigen, welcher von dem Berechtigten nicht widersprochen werden kann, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente gewährt wird.

§. 23. b) In Beziehung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Für ausschließliche Berechtigungen, welche auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen sich beziehen, wird keine andere Entschädigung gewährt, als der Erlaß der für diese Berechtigungen etwa zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Ist jedoch bei Erwerbung der Berechtigung von dem Inhaber eine Leistung ein- für allemal entrichtet worden, so wird für diese ein verhältnismäßiger Erlaß aus der Staatskasse gewährt.

Die Entschädigung für den Wegfall der Abgaben und Leistungen wird demjenigen, welcher zu der Hebung berechtigt war, nach Vorchrift der §. 25 bis 27 gewährt.

§. 24. c) Im Falle der Verbindung mit Zwangs- und Bannrechten.

Die Inhaber ausschließlicher Berechtigungen zum Brauen, Backen und Schlachten in den Städten sind auch in dem Falle, wenn mit diesen Berechtigungen zugleich ein Zwangs- und Bannrecht verbunden war, lediglich nach den Bestimmungen der §. 7 bis 23 zu entschädigen, und zwar ohne Unterschied, ob sich das Zwangs- und Bannrecht über den der ausschließlichen Berechtigung unterworfenen Bezirk hinaus erstreckte oder nicht.

Ist mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen anderer Art ein durch die §. 4 und 5 der allgemeinen Gewerbeordnung aufgehobenes oder für absetzbar erklärtes Zwangs- und Bannrecht verbunden, so wird die Entschädigung lediglich nach den Vorschriften der §. 29 bis 36 des gegenwärtigen Gesetzes gewährt.

§. 25. 2) Für Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen oder Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben.

Die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen (§. 2 der allgemeinen Gewerbeordnung), sowie für die Aufhebung der Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen (§. 3 der allgemeinen Gewerbeordnung), ist nach dem Betrage der reinen Nutzungen festzustellen, welche der Berechtigte davon erwieslich in den Jahren 1817—1836 einschließend im Durchschnitt bezogen hat. Hierbei kommen jedoch Kapitalbeträge, welche dem Berechtigten für die Verleihung vererblicher und

veräußerlicher Gewerbeberechtigungen bezahlt worden sind, nicht in Betracht.

§. 26. Der nach §. 25 festgestellte durchschnittliche Reinertrag ist dem Berechtigten als eine jährliche Rente zu gewähren, welche durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

§. 27. Diese Rente (§. 25) wird, soweit nicht der §. 28 eine Ausnahme enthält, vom Tage der Verkündigung der Gewerbeordnung an geleistet und aus der Staatskasse gewährt.

§. 28. Für solche Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit den das Recht zur Unterlegung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war, wird die Entschädigungsrente (§. 25) erst von dem Tage des Wegfalls der Abgaben (§. 3 der Allgemeinen Gewerbeordnung) an geleistet und von den im §. 13 bezeichneten Gewerbetreibenden, sowie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die ausschließliche Gewerbeberechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird das Verhältniß nach Vorchrift des §. 19 festgesetzt. Dabei ist zugleich Anordnung zu treffen, wie die Entschädigungsrenten, worüber nach §. 11 den Berechtigten Erkenntnisse erteilt werden, ohne erhebliche Belästigung der Beteiligten in kürzester Zeit zu tilgen sind.

§. 29. 3) Für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, und zwar: a) für den Wahlzwang.

Zur Feststellung der Entschädigung für den aufgehobenen Wahlzwang (§. 4 zu 3 der Allgemeinen Gewerbeordnung) hat zuvörderst der Berechtigte den Umfang seines Zwangsbezirktes der Regierung nachzuweisen. Sodann ist die Einwohnerzahl dieses Zwangsbezirktes nach den letzten, vor Publikation der Allgemeinen Gewerbeordnung aufgenommenen statistischen Tabellen zu ermitteln und der durch die Aufhebung des Wahlzwangs für den Berechtigten entstehende Verlust zu einer halben Mese Roggen für jeden Kopf dieser Einwohnerzahl anzunehmen. Das hiernach sich ergebende Roggenquantum ist nach dem Durchschnitte der Marktpreise der nächsten Markstadt aus den Jahren 1815—1844 als Jahresrente in Gelde zu berechnen, deren fünfundzwanzigfacher Betrag die Normalentschädigung bildet.

§. 30. Die nach §. 29 angelegte Berechnung ist durch den Landrath dem Berechtigten vorzulegen. Dieser hat binnen 3 Monaten vom Tage der Vorlegung an, dem Landrathe schriftlich oder zum Protokoll zu erklären, ob er die Berechnung als richtig anerkennt und sich mit der ihm danach zu

kommenden Normalentschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche begnügen will. Erklärt der Berechtigte innerhalb dieser Frist unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche zur Annahme der Normalentschädigung sich bereit, so ist ihm solche sofort aus der Staatskasse auszusahlen. Gibt derselbe innerhalb der gedachten Frist keine Erklärung ab, so wird angenommen, daß er die Berechnung als richtig anerkenne und unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche die Normalentschädigung annehme, welche demnächst gleichfalls sofort auszusahlen ist.

§. 31. Erklärt der Berechtigte vor Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30), mit der Normalentschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche sich nicht begnügen zu wollen, so bleibt ihm überlassen, den durch die Aufhebung des Zwangswanges verursachten Verlust nachzuweisen. Dieser Beweis muß jedoch bei Verlust des Entschädigungsanspruches innerhalb eines Jahres vom Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30) an gerechnet, angetreten werden. Ein Berechtigter, welcher die Normalentschädigung ein mal abgelehnt hat, kann auf dieselbe niemals zurückgehen, sondern nur Ersatz des wirklich erwiesenen Verlustes fordern.

§. 32. Zur Feststellung dieses Verlustes (§. 31) ist der Ertrag des Zwangsrechtes, abgesehen von den dabei benutzten Grundstücken, Bauwerken und Utensilien, und abgesehen von demjenigen Fabrikationsgewinne, welcher auch ohne das Vorhandensein dieses Rechtes erlangt werden kann, genau zu ermitteln, und dabei nach den in den §. 8 und 9 gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der danach sich ergebende Verlust ist aus der Staatskasse durch eine jährliche Rente zu vergüten, welche durch Zahlung des fünfundschwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

§. 33. a) Für den Brauntweinszwang, den Brauzwang und die Zwangs- und Bannrechte der städtischen Bäder und Fleischer.

Die Entschädigung für die Aufhebung des Brauntweinszwanges (§. 4 zu 3 der Allgemeinen Gewerbeordnung) ist nach den Grundbäßen des §. 32 zu ermitteln und aus der Staatskasse zu leisten.

Ein Gleiches gilt von der Entschädigung für die Aufhebung des Brauzwangsrechtes, sowie des städtischen Bäder und Brauens zustehenden Rechtes, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Banngemeinde zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen (§. 4 zu 3 der Allgemeinen Gewerbeordnung), sofern diese Zwangsrechte nicht zu-

gleich mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren und demzufolge nach §. 24 den Bestimmungen der §. 7 — 23 unterliegen.

§. 34. III. Ablösbare Berechtigungen.

Die im §. 5 der Allgemeinen Gewerbeordnung ausgesprochene Befugniß zur Ablösung solcher Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4 desselben Gesetzes aufgehoben sind, steht, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz basiert, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, einem jeden einzelnen Verpflichteten zu. Ruht die Verpflichtung in der That auf Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde auf Ablösung antragen. Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Korporation als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesamtheit zur Ablösung desselben befugt.

Sind Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so können nicht die einzelnen Pflichtigen, sondern nur die Gemeinden, von diesen jedoch jede Gemeinde für sich, auf Ablösung antragen. Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke, unabhängig von den Gemeinden zur Ablösung befugt.

§. 35. Wird auf Ablösung eines solchen Zwangs- und Bannrechtes (§. 34) angetragen, so ist dessen jährlicher Ertrag nach den im §. 32 vorgeschriebenen Grundbäßen zu ermitteln und die Entschädigung auf eine diesem Ertrage gleichkommende jährliche Rente festzusetzen. Ueber die von jedem Ablösenden zu entrichtende Rente wird dem Berechtigten nach §. 11 ein Anerkenntniß erteilt.

§. 36. Die Entschädigung ist von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringen. Müssen dazu mehrere Ortshaupten beitragen, so wird das Beitragsverhältniß der Gemeinden, sowie der etwa außer einem Gemeindeverbande befindlichen Grundbesitzer von der Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt. Der Zeitpunkt, von welchem an die Rente zu zahlen ist, wird durch die Regierung bestimmt, sofern nicht die Beteiligten sich darüber einig. Mit diesem Zeitpunkte hört die Zwangs- und Bannpflicht auf. — Die Entschädigungsrente kann durch Zahlung des fünfundschwanzigfachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter 100 Rthlr., gefallen lassen.

§. 37. III. Allgemeine Bestimmungen.

Die Verhandlungen wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, sowie der als Entschädigung zu gewährenden Kapitalien und Renten, erfolgen durch einen Kommissarius der Regierung.

§. 38. Bei diesen Verhandlungen (§. 37) sind, wenn das Eigentum und das Nutzungsrecht an einem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke verschiedenen Personen zusteht, dieselben sämtlich zuzuziehen. Zu den Nutzungsberechtigten sind die Pächter hier nicht zu rechnen.

§. 39. Obereigentümer, Lehnsherrn, Lehn- und Fideikommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 40. Dem Obereigentümer, Lehnsherrn oder Wiederkaufsberechtigten, desgleichen den beiden nächsten Fideikommissanwärtern, sowie bei Lehnern, falls der Besitzer keine lehnsfähige Descendenz hat, den beiden nächsten Agnaten, ist, sofern sie bekannt sind, von der Einleitung des Verfahrens besonders Nachricht zu geben; sind dieselben nicht bekannt, oder findet der Kommissarius (§. 37) sonst Anlaß, so ist von diesem durch öffentliche Bekanntmachung ein Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Beteiligten sich melden können. Dieser Termin ist auf sechs Wochen hinauszusetzen und durch das Amtsblatt zwei Mal von drei zu drei Wochen bekannt zu machen.

Diesjenigen, welche sich nicht melden, sind mit Einwendungen gegen die Verhandlungen nicht weiter zu hören.

§. 41. In denjenigen Fällen, in welchen die Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird (§. 23, 27, 29, 32, 33) ist zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses ein Anwalt zu bestellen.

In andern Fällen ist, insoweit die aufgehobene Berechtigung auf eine ganze Ortschaft sich erstreckt, bei der Instruction anstatt der Pflichten die Kommunalbehörde zuzuziehen, welche für die Verhandlungen einen Vertreter zu bestellen hat. Sind mehrere Ortschaften beteiligt, so haben die Kommunalbehörden über einen gemeinschaftlichen Vertreter sich zu einigen; sollte diese Einigung binnen einer Frist von sechs Wochen nach ergangener Aufforderung nicht erfolgen, so ist die Regierung befugt, einen solchen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

§. 42. Die vollständige Erörterung der Sache darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Ansprüche der Berechtigten von der Kommunalbehörde der beteiligten Gemeinde anerkannt werden.

§. 43. Wenn darüber, ob eine Berechtigung zur Zeit der Publikation der allgemeinen Gewerbeordnung rechtsgültigerweise unwiderruflich bestand, oder über den Umfang der Berechtigung Streit entsteht, so hat das Plenum der Regierung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut zu entscheiden.

Gegen dieses Resolut steht binnen einer präsumtiven Frist von sechs Wochen nach Eröffnung desselben jedem der Beteiligten der Rekurs an das Finanzministerium oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

§. 44. Was die nach §. 41 bestellten Vertreter bei dem Verfahren im Vormaligen oder im Rechtswege erklären, oder was darin gegen dieselben entschieden wird, hat für alle gegenwärtige und künftigen Einwohner der beteiligten Ortschaften bindende Kraft, ohne Unterschied, ob sie Gewerbetreibende sind oder nicht.

§. 45. Bis zur erfolgten Feststellung der Berechtigung und ihres Umfangs ist das Verfahren wegen Ermittlung des Betrages der Entschädigung auszusetzen, insofern der Berechtigte nicht etwa die Einleitung oder Fortsetzung desselben auf seine Gefahr unter Vorbehalt der Kosten veranlaßt.

Sobald aber der Entschädigungsanspruch an sich feststeht, ist auch der Betrag der Entschädigung zu ermitteln und festzustellen.

Diese Ermittlung und Feststellung wird in Ansehung der Normalentschädigung für den Maßzwang nach Maßgabe der §. 29 und 30 durch die Regierung bewirkt.

In andern Fällen sind dafür die Bestimmungen der §. 46 bis 50 maßgebend.

§. 46. Die Ermittlung des Betrages der Entschädigung erfolgt durch den Kommissarius (§. 37) unter Zuziehung von zwei Besitzern, von denen Einer durch den Berechtigten, der Andere durch die zur Entschädigung Verpflichteten oder deren Vertreter (§. 41) binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden Frist zu wählen ist; geschieht die Wahl binnen dieser Frist nicht, so ernannt der Kommissarius die Besitzer.

§. 47. Als Besitzer wählbar ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene Mann.

Die Besitzer können nur Ersatz der Reiser, Zebrungs- und Veranmittlungskosten verlangen.

§. 48. Die nach Vorchrift der §. 46 und 47 gebildete Kommission hat die faktischen Verhältnisse, welche auf den Werth der aufgehobenen Berechtigung einwirken, vollständig zu erörtern.

Bei dieser Erörterung sind alle gesetzliche Beweismittel, mit Ausnahme der Eidesdelation, sowie des notwendigen Eides, Gewerbe-Ordnung.

zulässig. Kommt es auf die Ermittlung des Reinertrages eines Gewerbes an, so sind bei Feststellung desselben die Durchschnitts der Marktpreise der nächsten Marktstadt aus den Jahren 1815 bis 1844 zum Grunde zu legen.

Für solche Orte, wo bisher die Preise der Waaren, des Fleisches und des Bieres von den Berechtigten nicht willkürlich bestimmt werden durften, sondern Aaren dafür bestanden, oder die Beschaffenheit der Aaren einer Kontrolle unterlag, können von dem Finanzministerium für den auf einen Zentner Mehl, Fleisch und Braumalz zu rechnenden reinen Gewinn gewisse Sätze bestimmt werden, welche bei der Abschätzung zwar ermäßigt, aber nicht überschritten werden dürfen.

§. 49. Abgaben und Leistungen, zu denen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobene Berechtigung verpflichtet waren, sind bei Ermittlung des Werths oder des Reinertrages in Abrechnung zu bringen.

Sofort dergleichen Abgaben und Leistungen dem Fiskus oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustanden, oder an eine Kammerei oder Gemeinde für eine innerhalb ihres Kommunalbezirktes bestehende Berechtigung zu entrichten waren, fallen dieselben hinweg, ohne daß dafür eine Entschädigung zu gewährt ist.

In anderen Fällen wird die Entschädigung für den Befall der gedachten Abgaben und Leistungen demjenigen, welcher zur Hebung berechtigt war, nach Vorchrift der §. 25 — 28 gewährt.

§. 50. Nach Beendigung der Instruction reicht die Kommission die Verhandlungen mit ihrem Gutachten der Regierung ein, welche die zu gewährende Entschädigung durch einen Plenarbeschluß festsetzt.

Das nach diesem Beschluß mit Gründen abgefaßte Resolut wird den Theilhabern durch den Kommissarius (§. 37) in einem hierzu anzusetzenden Termine eröffnet und in einer vollständigen Ausfertigung ausgehändigt.

Jedem der Theilhabenden steht gegen dieses Resolut mit Ausschluß des Rechtsweges nur der Rekurs an das Finanzministerium offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen nach Eröffnung des Resoluts bei dem Kommissarius angemeldet werden muß. Das Rekursgesuch muß die Rechtfertigungsgründe der Beschwerde enthalten. Dasselbe wird dem Gegenbeilei zugefertigt, welcher seine Erwiderung binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen einzureichen hat.

Bei dem, was in der Rekursinstanz entschieden wird, behält es unabänderlich sein Verwenden.

§. 51. Das rechtskräftige Resolut der Regierung, sowie

die Entscheidung des Finanzministeriums, hat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 52. Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechts kann auch im Wege der freien Uebereinkunft, ohne Mitwirkung der Regierung, erfolgen. Doch sind sowohl die Berechtigten als die Verpflichteten befugt, die Prüfung und Bestätigung des Vertrages durch die Regierung zu verlangen. Der bestätigte Vertrag hat die im §. 51 festgesetzte Wirkung.

§. 53. Ueber die Verpflichtung, Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Entschädigungskapitalien (§. 11—20), sowie zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten (§. 22, 28, 35, 36) zu leisten, entscheidet, mit Ausschluß des Rechtsweges in erster Instanz die Regierung, und in zweiter Instanz das Finanzministerium.

§. 54. Streitigkeiten über die Ablösung der Entschädigungsrenten werden mit Ausschluß des Rechtsweges, in erster Instanz durch die Regierung und in zweiter Instanz durch das Finanzministerium entschieden.

§. 55. Die Einziehung und Verwaltung der im §. 53 gedachten Beiträge, in welchem die Auszahlung der in den §. 11 bis 21 erwähnten Entschädigungskapitalien und Zinsen, sowie der in den §. 22, 28, 35, 36 bezeichneten Entschädigungsrenten und Ablösungskapitalien liegt in den Städten der Kommunalbehörde und auf dem Lande derjenigen Behörde ob, welche die Regierung dazu besonders bestimmen wird.

§. 56. Die Verzinsung der Entschädigungskapitalien (§. 12) und die Zahlung der Entschädigungsrenten (§. 22, 27—28, 32, 33, 35, 36) erfolgt jährlich postnumerando, wenn die Theilhabenden sich nicht anders einigen.

§. 57. Wollen Gemeinden die im §. 55 gedachten Entschädigungskapitalien vorschußweise bezahlen, so behalten Wir uns vor, dieses dadurch zu befördern, daß Wir denselben gestatten, die erforderlichen Geldmittel gegen Obligationen, die auf jeden Inhaber lauten, aufzunehmen. Die Gemeinde tritt alsdann den Entschädigungsverpflichteten gegenüber an die Stelle der Berechtigten.

§. 58. Die für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen festgesetzten Entschädigungen treten an die Stelle der bisherigen Berechtigungen. Aaren diese ein Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß die Berechtigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen und kostenfrei erfolgen. Die Behörde hat vor Ausfertigung des Auerkenntnisses nicht nur die erforderlichen Anträge wegen Berechtigung des Hypothekenbuchs zu machen, sondern auch in dem Auerkennt-

nisse ausdrücklich zu vermerken, daß die Zulässigkeit der Verfü- gung über die Entschädigung nach dem Hypothekenbuche zu beurtheilen sei.

§. 59. War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so muß der Verpächter dem Pächter während der Dauer der Pacht die Nutzung der für die Berechtigung ge- währten Entschädigung überlassen; wird für die aufgehobene Berechtigung eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so kann der Pächter für den Wegfall der Berechtigung einen Er- satz nicht in Anspruch nehmen.

Will der Pächter sich mit der Nutzung der dem Berech- tigten zu Theil werdenden Entschädigung nicht begnügen, oder wird diesem eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so steht dem Pächter nur frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen; er muß aber dieses Verlangen, falls es sich von einer aufgehobenen Berechtigung handelt, vor dem Ablaufe des Jahres 1845, und im Falle der Ablösung einer Berechtigung binnen 6 Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berech- tigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen ge- setzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen inner- halb der oben bestimmten Frist dem Berechtigten nicht erklärt worden, so muß der Pächter die von ihm übernommenen Ver- pflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteinsigenden Unterschrift und beidergezeichnetem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Graf v. Arnim.
Frottwell. Uhden.

Beglaubigt:

Vornemann.

Verordnung,

betreffend

die Errichtung von Gewerberäthen und verschie-
dene Abänderungen der Allgemeinen
Gewerbe=Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gna-
den, König von Preußen u. u.

beordnen auf Grund des Art. 103 der Verfassungsurkunde,
nach dem Antrage Unseres Staats=Ministeriums, was folgt:

I. Errichtung von Gewerberäthen.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines er-
heblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Ge-
werberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Ge-
werbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmän-
nischen Korporationen und der Gemeindevertreter, mit Geneh-
migung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten errichtet werden.

§. 2. Der Gewerberath hat die allgemeinen Interessen des
Handwerks= und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzu-
nehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrich-
tungen zu beraten und anzuregen.

Der Gewerberath ist auch außer den Fällen, in denen seine
Vernehmung besonders vorgeschrieben ist (§. 26, 27, 29, 30,
34, 67, 70) mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen
Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen
handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks= und Fa-
brikbetriebes eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Er-
richtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung be-
stehender Innungen und Gesellenverbindungen, sowie von den
auf Grund der §. 168, 169 der Gewerbeordnung und der §. 45,
56, 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung durch Ortsstatuten
festzusetzenden Bestimmungen.

Der Gewerberath hat ferner die Befolgung der Vorschrift-
ten über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellen-
prüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen,
Gehüfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte
Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche
Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahr-
nehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniß
der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet, auf deren
Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten.

Bei den in den §. 28, 35, 36, 47, 49 bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerberathe die Entscheidung mit Ausschluß des Rechtsweges jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu.

§. 3. Die Mitglieder des Gewerberathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikantenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen.

Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerberath in drei Abtheilungen.

Soweit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Ortes oder Bezirkes eine andere Zusammenfassung und Einteilung des Gewerberathes nothwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten (§. 1).

§. 4. Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade sein und auf mindestens fünf festgesetzt werden.

§. 5. In der Handwerks- und in der Fabrikabtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber (Handwerkemeister, Fabrikanten) und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist.

§. 6. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung (§. 19) einberufen.

§. 7. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle zum Handwerks- und Fabrikantenstande gehörende Arbeiter und Arbeitnehmer und alle selbstständige Handelstreibende, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerberathes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

- 1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
- 2) welche in Konkurs sich befinden, oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
- 3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korpo-

ration oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,

4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,

5) welche wegen Abtödtung der Fabrikarbeiter durch Baaren (§. 30 — 32) bestraft worden sind.

§. 8. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade miteinander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabrik- oder Handwerksbetriebes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberathes sein.

§. 9. Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerberathes werden auf vier Jahre, von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören.

Für die Handwerks- und für die Fabrikabtheilung erfolgt die Wahl der Mitglieder in besondern Wahlversammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse nicht die ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind sie befugt, ihre Vertreter aus den Arbeitgebern zu wählen.

§. 10. Zur Leitung der Wahlen ernannt die Regierung einen Kommissarius, oder, wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine, vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlässende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 11. In jeder Gemeinde des Wahlbezirks hat die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszuliegen. Während dieser Frist können die im Verzeichniß übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung der Verzeichnisse, welches nach Ablauf der erwähnten achtstägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 12. Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahl-

Versammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernannt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit errlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur zweiten Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und den Bedingungen der Wählbarkeit (§. 8) genügt ist. Für diejenigen Wahlen, welchen die Befähigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 13. Die bei der Einsetzung des Gewerberathes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung durch Handschlag verpflichtet und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

- a) aus der Handwerks- und aus der Fabrik-Abtheilung des Gewerberathes die Hälfte der aus der Klasse der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder, und eben so viele Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber;
- b) aus der Abtheilung der Handeltreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt. Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 14. Vor dem Ausscheiden der im §. 13 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Ausscheidenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Befähigung dieser Wahlen werden die gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerberathes verpflichtet und eingeführt.

§. 15. Die Mitglieder des Gewerberathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus dem-

selben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen solche bei Kommunal-Beamten stattfindet, nach dem für die Suspension und Amtsentsetzung der Letzteren vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerberathes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 7 erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerberathes befugt, dem Beteiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 16. Die Berathung der zum Geschäftskreis des Gewerberathes gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der betheiligten Abtheilungen.

In andern Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen.

§. 17. Zur Gültigkeit des Beschlüsse des Gewerberathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Ersten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 18. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Gewerberathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerberathe zu entwerfen und der Regierung zur Befähigung vorzulegen ist.

§. 19. Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verbindungsfällen einen Stellvertreter auf zwei Jahre. In gleicher Art wählen sämtliche Mitglieder des Gewerberathes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerberathes und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verbindungsfällen. Die Namen der Gewählten sind der Regierung anzureichen. Bei der Erneuerung dieser Wahlen, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören, wieder wählbar.

§. 20. Der Gewerberath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Voten, welche vom Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährendem

Befoldungen sind vom Gewerberathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 21. Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Gewerberath nötigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerberath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrlich und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darboten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Befoldungen des Schriftführers und des Boten, werden durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerberathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Vertheilungsgrundsätzen auszuheben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungsweg.

§. 22. In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunalbehörde zu erledigen.

II. Handwerkemäßiger Gewerbebetrieb.

§. 23. Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan nur der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferkuchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederarbeiter, Korbuaner, Pergamentler, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kleinschneider, Sattler mit Einschluß der Riemen und Läschnen, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reißschläger, Bürstebinder, Perückenmacher, Hutmacher, Schuhmacher und Zuchbereiter, Weber und Wälder jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stelmacher, Rader- und Stellmacher, Grob- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Rammacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Rader und Siebmacher, Klempner, Schwertschmied, Glöttler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinggießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 24. Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldicker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbau-

meister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

§. 25. Baumeister sind nicht bezeugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerker, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23 vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 26. Soweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23 genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberathes auch für andere, als die im §. 23 genannten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

§. 27. Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberathes, von der im §. 23 vorgeschriebenen oder nach §. 26 angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu entbinden.

§. 28. Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerkern (§. 23, 24, 26) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden.

§. 29. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachteile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes, durch Ortsstatuten (§. 163 der Gewerbe-Ordnung), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden.

§. 30. Die Bestimmungen des §. 23 finden auf den Betrieb von Fabrik-Anstalten, so wie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zur dem Vertriebsbefähigungen dar

Handleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber, bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerbe Rathes und der Kommunalbehörde, vorbehalten.

§. 31. Den Fabrik-Inhabern ist die Beschäftigung von Handwerks-Gesellen nur soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, so wie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräte bedürfen, gestattet.

§. 32. Fabrik-Inhaber, welche ein den Bestimmungen der §. 23 und 26 dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Beschäftigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§. 30), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Schülern beschäftigen.

§. 33. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkswaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbemäßigen Anfertigung solcher Waaren, vor Verkündung der gegenwärtigen Verordnung die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunalbehörde gemacht haben.

§. 34. Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkswaren erhebliche Nachteile für die gewerblichen Verhältnisse des Orts zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkswaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der beteiligten Innungen und des Gewerbe Rathes zu erteilen ist.

III. Prüfungen der Handwerker.

§. 35. Die Zulassung zu den nach §. 23, 24, 26 abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

- 1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerbe Rath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten.
- 2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36) bestanden haben.
- 3) Zeit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein;

ausnahmsweise kann jedoch der Gewerbe Rath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- oder Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Schülern beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

§. 36. Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablauf eines dreijährigen Zeitraums nach Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe mit Zustimmung des Lehrherrn von dem Gewerbe Rathe nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

§. 37. Die Meister- und Gesellenprüfungen (§. 35, 36) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzendem, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 38. Wer von der Prüfungskommission einer Innung als unbefähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreisprüfungskommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39. Für jedes Handwerk (§. 23) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreisprüfungskommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungsbezirktes die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des

Handwerks 2 bis 4 Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks 2 bis 4 Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt.

§. 40. Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreisprüfungskommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreisprüfungskommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreisprüfungskommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreisprüfungskommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

§. 41. Wer den Rekurs (§. 38, 40) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach 6 Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Rekurses, wie bei der spätern Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile die Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42. Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig, oder, sofern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die neueren Bestimmungen über die Prüfungsaufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungszeugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43. Die Prüfungszeugnisse der in den §. 37, 39 erwähnten Prüfungskommissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung sowie für die Befugniß zum selbstständigen Vertriebe des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45 der Gewerbeordnung erforderlichen Befähigungszeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§. 44. Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 45. Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Ge-

werbe am Ort eine Innung besteht oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle, inwiefern kann dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherrn nicht zur Innung gehören, angeordnet werden.

§. 46. Vor der Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören.

Innungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen betreffen, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittlung verathen werden.

§. 47. Handwerksmeister (§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerbeberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 48. Gesellen und Gehülfen dürfen, soweit nicht nach den §. 31, 76, Ausnahmen stattfinden, in ihren Gewerben nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

§. 49. Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerbeberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen Niemand verpflichtet.

§. 50. Fabrikinhaber, so wie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beförderung, Arzneien und ärztliche Hülfe, so wie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten, unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 50 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, so wie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar befristet ist.

§. 52. Unter Arbeitern (§. 50) werden hier auch diejenigen

verstanden, welche außerhalb der Fabriksstätten für Fabrik-Inhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen, die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie abgeben, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 53. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §. 50 – 52 zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54. Verträge, welche den §. 50 – 52 zuwider laufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrik-Inhabern, oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letztern aus gewissen Verkaufsstellen, so wie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Verheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 50.)

§. 55. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrik-Inhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfsklasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des beschäftigten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Klassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung deraariger Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

V. Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen.

§. 56. Durch Ortsstatuten kann für alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Zinnung besteht, mit Zustimmung der Zinnung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Zinnungsgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisenklassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstiger Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Zinnungsgenossen oder ihren Angehörigen und andern Beteiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Zinnungen gehörigen Beteiligten, durch statutarische Anordnungen für die einzelnen

Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Beratungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Zinnungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 57. Durch Ortsstatuten kann für alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

- 1) die Unterbringung oder Unterfützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus andern Gründen Hilfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder
- 2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Beteiligten nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesamtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1 gedachten Einrichtungen darf ein höherer Beitrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschießen.

§. 58. Die Bestimmung im §. 169 der Gewerbeordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, so wie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritt zu den Gesellenkassen findet auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrik-Inhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu beteiligen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschießen.

In den von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrik-Inhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59. Alle Beiträge der Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter zu den in den §. 144, 169 der Gewerbeordnung und in den §. 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, so wie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrikinhabern zu leistenden Beiträge und Vorstüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch erecutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

VI. Innungsgebühren und Abgaben.

§. 60. Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

- 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen und
- 2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrern

an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen, und soweit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln.

§. 61. Zur Innungskasse dürfen

- 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahmegebühren, soweit solche den Satz von 5 Thlr. nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der älteren Innungsstatuten (§. 66 dieser Verordnung) fort erhoben, dagegen
- 2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 159 der Gew.-Ordn. erwähnten baaren Auslagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden.

§. 62. Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staatsbeamten dürfen bei den im §. 60 bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63. Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60 gedachten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde oder Ortsarmenkasse zu entrichten waren, werden, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40 der Verfassungsurkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigte nicht nach §. 64, 65 nachweisen, daß ihre Hebungsberechtigung auf besondern lästigen Gewerbetiteln beruhen.

§. 64. Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsberechtigten auf Grund eines lästigen Erwerbstitels (§. 63) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich ange-

meldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungsberechtigten von selbst verlustig.

§. 65. Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungsberechtigten (§. 64) hat die Regierung durch die Kommunalbehörde mit Zuziehung des Berechtigten und der theilhaftigen Innung erörtern zu lassen. Nach Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein, mit Gründen auszufertigendes Resolut darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung der Abgabe befugt sei.

Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen nach Zustellung der Ausfertigung derselben sowohl dem Berechtigten wie der theilhaftigen Innung der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

Ergreift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem andern Theile eingewendete Rekurs im Rechtswege zu erledigen.

§. 66. Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zu revidiren und abzuändern. Die revidirten Entwürfe müssen binnen drei Monaten den Regierungen, Behörden der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, eingereicht werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, so weit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiderung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jedereit die Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, in gleichen die theilhaftige Innung und der Gewerbeverband zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Sammlung 1843, Seite 15) beantragt wird.

Die Bestimmungen dieses §. finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

§. 68. Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth, zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften oder zur Uebernahme von Aufträgen, namentlich zur Abfassung schriftlicher Aufträge für Andere, so wie zum Gewerbe der Kohnkaten

und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre Dienste anbieten (§. 49 der Gewerbe-Ordnung) ist zu versagen, wenn die darüber zu verzehmende Kommunalbehörde nach Anhörung der Gemeindevertreter die Nützlichkeit und das Bedürfnis des beabsichtigten Gewerbebetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt.

§. 69. Öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, soweit sie nicht im Wege der Exekution oder im Auftrage eines Gerichts oder einer öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungs-Ortes stattfinden.

§. 70. Wo nach der bisherigen Ortsgewöhnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden freigegebenen Wochenmarktvorkehrs gehören (§. 78 der Gewerbe-Ordnung) nur von Bewohnern des Marktes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktvorkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen (§. 75 der Gewerbe-Ordnung).

§. 71. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an Orten, wo solche noch nicht bestehen (§. 79 der Gewerbe-Ordnung) nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

§. 72. Die Ortspolizei-Ordnung ist ermächtigt, die Wäcker und die Verkäufer von Badwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Badwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. Ueberschreitungen der erwähnten Taren werden nach §. 186 der Gewerbe-Ordnung bestraft.

§. 73. Wo der Verkauf von Badwaaren nur nach polizeilichen festgestellten, oder von den Wäckern und Verkäufern an ihren Verkaufsorten angeschlagenen Taren erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Ordnung die Wäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufsorte eine Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Badwaaren zu gestatten.

VIII. Schlussbestimmungen.

§. 74. Wer den Verbotsbestimmungen der §. 23, 25, 31, 32, 33, 47, 69 zuwiderhandelt oder zu ihrer Umgehung durch Leistung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuss bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann außerdem auf Verlust des Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26 von der Regierung, von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §. 29, 34 durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75. Uebertretungen der §. 50 bis 52 werden mit einer Geldbuss bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbussen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die in §. 55 erwähnten Forderungen nach den dort erhaltenen Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der Verurtheilte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 76. Die Verhältnisse der zur Beschaffung militärischer Bedürfnisse bestimmten Verkäufen und Fabrikaten der Militärverwaltung, die Arbeiten in öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungs-Bauhöfe, bleiben der besondern Regelung vorbehalten; die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnungen finden auf dieselben keine Anwendung.

§. 77. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besondern Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg.
v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Seydt.

Für den Finanzminister:

Kühne. Graf v. Bülow.

Verordnung

über die
Errichtung von Gewerbegerichten
vom 9. Februar 1849.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden,
König von Preußen u. c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, für welchen eine Revision der bestehenden Gesetzgebung vorbehalten wird, was folgt:

Abschnitt I.

Errichtung und Bestimmung der Gewerbegerichte.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerbegerichte obwaltet, soll auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeinde-Vertreter ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung errichtet werden.

§. 2. Das Gewerbegericht erleiht im Wege der gütlichen Vermittelung, oder nöthigenfalls durch Erkenntnis die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Schülern und Lehrlingen, ingleichem die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrik-Inhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Werkführern, Fabrik-Arbeitern, so wie ihren Fabrik-Lehrlingen und Fabrik-Schülern, so weit der Streit auf den Antritt oder die Ablösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren.

Als Fabrik-Arbeiter sind nicht bloß diejenigen anzusehen, welche in der Betriebswerkstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Auftraten, die ihnen von Fabrik-Inhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Vergütung verarbeiten.

§. 3. Der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes sind alle im §. 2 bezeichneten Personen unterworfen, welche

- a) innerhalb des Gerichtsbezirks eine Betriebs- oder Werkstatt besitzen, oder
- b) innerhalb desselben Bezirks als Faktoren, Ausgeber oder Verleger ihr Gewerbe ausüben, oder
- c) für solche Betriebs- oder Werkstätten oder für solche Faktoren, Ausgeber oder Verleger arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

§. 4. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, der Fabrik-Inhaber, Faktoren, Ausgeber oder Verleger (Arbeitgeber) und zum andern Theile aus der Klasse der Schülern, Werkführer und Fabrik-Arbeiter (Arbeitnehmer) auf vier Jahre, von den im Gerichtsbezirk wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen.

Ihre Zahl soll nach dem Umfange und nach den gewerblichen Verhältnissen des Gerichtsbezirks auf fünf, neun, dreizehn oder siebzehn festgesetzt werden.

Im ersten Falle soll das Gewerbegericht bestehen; aus drei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und aus zwei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Im zweiten Falle aus fünf Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Im dritten Falle aus sieben Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Im vierten Falle aus neun Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und acht Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Der besonderen Verordnung über die Einsetzung der einzelnen Gewerbegerichte bleibt überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in welchem Verhältnis innerhalb der Klasse der Arbeitgeber die Fabrik-Inhaber und selbstständigen Handwerker und innerhalb der Klasse der Arbeitnehmer die Schülern, Gesellen und Fabrik-Arbeiter ihre Vertretung finden sollen.

§. 5. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit aussteht oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellver-

treter, und zwar zunächst aus derselben Klasse, vom Vorstehen- den des Gewerbegerichts einberufen.

§. 6. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerbegerichts wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen,

- 1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
- 2) welche in Konkurs sich befinden, oder sich für zahlungs- unfähig erklärt haben,
- 3) welche durch einen Beschluss der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
- 4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntnis verloren haben,
- 5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter mit Baaren (§. 50 u. folg. der Verordnung vom 9. Februar d. J.) bestraft worden sind.

§. 7. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels- Fabrikten oder Handwerksgeſchäfts sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerbegerichts sein.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts für die Klasse der Arbeitgeber sind von den Arbeitgebern und die Mitglieder für die Klasse der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern zu wählen. Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse keine ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die Bedin- gungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind die Arbeit- nehmer befugt, ihre Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber zu wählen.

§. 8. Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius oder, wenn die Eintheilung des Gerichtsbezirkes in mehrere Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlässende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 9. In jeder Gemeinde des Wahlbezirks soll die Kommunalbehörde ein Verzeichnis der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufstellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abge- halten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des

Wahltermins 8 Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergegangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschrei- bung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekur- ses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ab- lauf der erwähnten achtzigtägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 10. Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbe- hörden (§. 9) eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei der Wahlversammlung zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Kom- missarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehr- heit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmen- mehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur neuen Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stim- mensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vor- schriftsmäßig vorgefahren, und wenn die vorgeschriebene Befähig- ung der Gewählten (§. 7) außer Zweifel ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Befähigung verflagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffent- liche Arbeiten.

Mit Gegenständen, welche nicht unmittelbar auf das Wahl- geschäft Bezug haben, darf sich die Versammlung nicht beschäftigen.

§. 11. Die bei der Einsetzung des Gewerbegerichts ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung vereidigt und eingeführt.

Vonden Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

- a) Wenn das Gewerbegericht fünf Mitglieder hat, Ein Mit- glied aus der Klasse der Arbeitgeber und Ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- b) wenn das Gericht neun Mitglieder hat, zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- c) wenn das Gewerbegericht dreizehn Mitglieder hat, drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und drei Mit- glieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;

Gewerbe-Ordnung.

a) wenn das Gericht siebzehn Mitglieder hat, vier Mitatleider aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 12. Vor dem Ausscheiden der im §. 11 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, nach den Bestimmungen in den §. 8, 9, 10 abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts vereidigt und eingeführt.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden, doch sind sie in den ersten zwei Jahren die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet.

§. 13. Die Mitglieder des Gewerbegerichts verwalten ihr Amt unentgeltlich; jedoch kann den Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer eine im Regulativ festzusetzende Entschädigung gewährt werden.

Die Suspension der Mitglieder des Gewerbegerichts vom Amte und die Entsetzung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen sie bei andern richterlichen Beamten stattfindet, nach dem für deren Suspension und Amtsentsetzung vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amts-Entsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 6 zu 1, 2, 3, 4, 5 erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts befugt, den Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an das Appellationsgericht des Bezirks Bericht erstatten, welches die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 14. Nach der Einsetzung des Gewerbegerichts wählen die Mitglieder, nach absoluter Stimmenmehrheit aus der Klasse der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter, auf zwei Jahre. Die Namen der Gewählten sind der Regierung und dem Appellationsgerichte des Bezirks anzuzeigen. Bei der Erneuerung jener Wahl, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerbegerichts (§. 12) er-

folgt, sind die früher gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbegerichts gehören, wieder wählbar.

§. 15. Das Gewerbegericht wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Gerichtsschreiber, welcher die Aktenariatsprüfung bestanden haben muß, und einen Gerichtsboten, welcher zugleich die Geschäfte des Executors versteht. Diese Wahlen sind bei nachgewiesener Befähigung der Gewählten von der Regierung zu bestätigen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerbegerichte vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 16. Die Beschaffung und Unterhaltung der für das Gewerbegericht nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für welche das Gericht errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung des Gerichts zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für das Gewerbegericht geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbegericht überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Besoldungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten werden aus den eingehenden Gebühren und Strafgebern und, soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbegericht mit Genehmigung der Regierung nach den von dieser letzteren festgestellten Vertheilungsgrundsätzen aufzuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nötigenfalls durch Execution im Verwaltungswwege.

Abschnitt II.

Verfahren vor dem Vergleichsausschusse.

§. 17. Wer einen Anspruch bei dem Gewerbegericht geltend machen will, hat denselben schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll mit Angabe des Namens und Wohnortes des in Anspruch Genommenen, des Klagegrundes und des bestimmt zu stellenden Antrages anzumelden. Der Gerichtsschreiber ladet unter Mittheilung der Angaben des Klägers den Verklagten schriftlich vor den Vergleichsausschuß, und benachrichtigt den Antragsteller von dem anberaumten Termine.

§. 18. Den Vergleichsausschuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichts, von welchen Einer zur Klasse der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß.

Der Gerichtsschreiber verzeichnet die bei dem Vergleichsausschusse vorkommenden Geschäfte mit kurzer Angabe der Streitgegenstände in einem Protokollbuche. Das jedesmalige Protokoll wird nach dem Schlusse der Verhandlungen von dem

beiden Mitaliebern des Ausschusses und von dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 19. Erscheint der vor den Vergleichsausschuss geladene Verklagte nicht zur festgesetzten Stunde, so wird sein Ausbleiben in dem Protokollbuche bemerkt und auf den Antrag des Klägers eine Vorladung vor das Gewerbegericht erlassen.

Bleibt der Antragsteller aus, so wird sein Antrag für zurückgenommen erachtet.

§. 20. Den erschienenen Parteien hat der Ausschuss nach ihrer Vernehmung Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streits zu machen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maßgabe der zur Stelle gebrachten Beweismittel zu seiner Information Beweis zu erheben: er ist jedoch nicht befugt, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Eide aufzuerlegen.

§. 21. Kommt über den ganzen Streitgegenstand oder auch nur über einen Theil desselben ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in dem Protokollbuche niedergeschrieben. Die Parteien haben diesen Vermerk zu vollziehen und erhalten auf Verlangen Ausfertigung der Verhandlung.

Auf Grund eines vor dem Vergleichsausschusse abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

§. 22. Soweit keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der fruchtlose Ausfall der Vergleichsverhandlungen im Protokollbuche verzeichnet und, auf den Antrag des Klägers die Sache sofort an das Gewerbegericht verwiesen.

Es können in diesem Falle die Parteien unter der im §. 27 Nr. 4 und §. 28 Nr. 3 enthaltenen Verwarnung zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht mündlich bestellt werden, ohne daß es einer schriftlichen Vorladung bedarf.

§. 23. Erscheinen beide Theile ohne vorangegangene Vorladung vor dem Ausschusse, damit dieser ihren Streit vermittele, so wird über den Gegenstand desselben und über den Antrag ein Vermerk im Protokollbuche gemacht und im Uebrigen nach den §. 20, 21 und 22 verfahren.

§. 24. Die Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse fallen, wenn über den Anspruch des Klägers ein Vergleich zu Stande kommt, welcher den Kostenpunkt nicht erleidet, jedem von beiden Theilen zur Hälfte zur Last.

Kommt es zwischen den vor dem Vergleichsausschusse erschienenen Parteien zu keinem Vergleich, so fallen die Kosten des Verfahrens demjenigen zur Last, welchem die Kosten des späteren gerichtlichen Verfahrens von dem Gewerbegerichte aufzuerlegt werden.

Wird die Verweisung der Klage an das Gewerbegericht vom Kläger nicht beantragt, oder ist der Antrag des Klägers

für zurückgenommen anzusehen (§. 19), so trägt der Kläger die entstandenen Kosten.

§. 25. Für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehäusen, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innung an die Stelle des im §. 17 u. f. erwähnten Verfahrens.

Auf Grund eines vor dem Vergleichsausschusse der Innung abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

Abchnitt III.

Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

§. 27. Die zur Entscheidung des Gewerbegerichts gelangenden Streitigkeiten werden vor dem versammelten Gerichte verhandelt.

Der Gerichtsschreiber besorgt die Vorladungen zu diesem Verfahren. Ueber die vor dem Gewerbegerichte zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten führt derselbe ein fortlaufendes Sitzungsprotokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 27. Die Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung und zur weiteren Verhandlung muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung des Rechtsanspruches mit Angabe beider Theile;
- 2) die abschriftliche Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen;
- 3) die Aufforderung, in dem nach Tag und Stunde bestimmten Termine in Person, oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach den Bestimmungen im §. 50 zuzulassen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten die Klage vollständig zu beantworten, die zur Begründung der Einwendungen bestimmten Beweismittel anzugeben und die vorzulegenden Urkunden im Original oder in Abschrift mitzubringen;
- 4) die Bezeichnung, daß, wenn der vorsichende Aufforderung nicht genügt werde, auf den Antrag des erschienenen Klägers die in der Klage angeführten Thatfachen für zugestanden würden erachtet und, was den Rechten nach daraus folge, in dem abzusprechenden Kontumazial-Befehle werde festgesetzt werden.

§. 28. Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

- 1) die Benachrichtigung vom dem anberaumten Termine;
- 2) die Aufforderung, zur festgesetzten Stunde in Person oder

im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach §. 50 zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen;

- 3) die Bedeutung, daß, wenn Kläger nicht erscheine, oder sein Bevollmächtigter den Bestimmungen im §. 50 nicht genüge, die Akten auf seine Kosten werden zurückgelegt werden.

§. 29. Nach den in den Vorladungen gestellten Verwarnungen wird verschäfen, wenn der eine oder der andere Theil in dem anberaumten Termine ausbleibt.

Sat das Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft oder durch eine Vorstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Verklagten davon Kenntniß, daß derselbe durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert sei, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, so kann durch einen Beschluß des Gerichts die Abfassung des Kontumazial-Bescheides abgelehnt und ein neuer Termin zur Klagebeantwortung angelegt werden.

Wenn keiner von beiden Theilen erscheint, werden die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt.

§. 30. Sind beide Theile erschienen, so hat der Verklagte die Klage zu beantworten und seine Einwendungen anzubringen. Nach Anhörung des Klägers über diese Einwendungen sind beiden Theilen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die darüber aufzunehmende Verhandlung von den Theilnehmern vollzogen. Dieselben erhalten auf Verlangen Ausfertigungen der Verhandlung.

§. 31. Ergiebt sich aus den Erklärungen der Parteien, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf besondere gewerbliche Kenntnisse ankommt, so ist das Gericht befugt, zu seiner Information noch andere Sachverständige zuzuziehen und zu vernehmen oder die Parteien vor eines der Mitglieder oder vor einen der Stellvertreter, welcher dazu vermöge seines Gewerbes geeignet erscheint, zu vernehmen, um ihnen Vergleichsvorschläge zu machen und, im Falle solche nicht angenommen werden sollten, einen gutachtlichen Bericht über den Streitgegenstand zu erstatten.

§. 32. Ueber die zur Entscheidung der Sache erforderliche Beweisaufnahme hat das Gericht, nachdem die Parteien über ihre etwaigen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und sonstigen Beweismittel gehört worden, Beschluß zu fassen. Sind die Beweismittel zur Stelle, so kann der Beweis sofort aufgenommen und das Urtheil gesprochen werden.

Im entgegen gesetzten Falle werden die Parteien, wenn sie anwesend sind, mündlich, wenn sie bereits entlassen sind, Schrift-

lich zu dem Termine, in welchem die Beweisaufnahme erfolgen soll, mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens in dem anberaumten Termine mit der Beweisaufnahme werde fortgefahren werden.

§. 33. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden vor verammeltem Gewerbegericht.

Die Zeugen haben ihren Namen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort anzugeben und zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind, und ob sie zu denselben in Dienst- oder sonstigen näheren Verhältnissen stehen.

Bei der Aufnahme des Zeugenbeweises kann der Vorsitzende an die Zeugen auch über andere als die zum Beweise gestellten Thatfachen, zur Aufklärung des Sachverhältnisses geeignete Fragen richten.

Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Hält das Gericht ihre Gegenwart bei der Zeugenvernehmung nicht für angemessen, so müssen sie während derselben abtreten.

§. 34. In Sachen, bei welchen die Appellation zulässig ist, muß die Zeugen-Aussage vollständig niedergeschrieben und dem vernommenen Zeugen vorgelesen werden.

Der Zeuge hat die aufgenommene Verhandlung, nachdem sie von ihm genehmigt oder nach seinen nachträglichen Erinnerungen berichtigt worden, zu unterschreiben oder, wenn er des Schreibens untüchtig ist, zu unterzeichnen und sodann vor dem verammelten Gericht zu beschwören.

In Sachen, wo die Appellation nicht zulässig ist, genügt es, wenn der Inhalt der Zeugen-Aussage in seinen wesentlichen Punkten bei Registrirung des Gergangs der Verhandlung kurz angegeben wird.

Die Abnahme des Zeugeneides erfolgt durch den Vorsitzenden und ist in dem Sitzungsprotokolle zu vermerken.

§. 35. Sind die Zeugen durch Krankheit am Erscheinen vor Gericht verhindert, so erfolgt ihre vollständige und eidliche Vernehmung durch einen Kommissarius des Gewerbegerichts, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers; wohnen die Zeugen entfernt vom Orte des Gewerbegerichts, so ist das Ortsgericht um Vernehmung desselben zu requiriren.

§. 36. Der Beweis durch Augenschein wird von einem oder von mehreren Mitgliedern des Gewerbegerichts in Begleitung des Gerichtsschreibers aufgenommen, welcher den Befund zu Protokoll nimmt.

Das Protokoll wird von den Kommissarien und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 37. Soll nach dem Beschlusse des Gerichts eine Partei

einen von dem Gegner angetragenen oder zurückgehobenen Eid leisten, so wird der Vorladung (§. 32) diejenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Verwarnung beigefügt:

daß im Falle seines Ausbleibens in dem Schwörungstermine angenommen werde, er könne oder wolle nicht schwören, und daß hiernach das Weitere in dem Erkenntnisse werde festgesetzt werden.

Bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist wie bei der Abnahme der Zeugniseide zu verfahren.

§. 38. Das Gericht erkennt sofort nach sofortiger Beweis-Aufnahme in derselben Sitzung. Ausnahmeweise darf die Entscheidung wegen Weitaufsigkeit der Sache bis zu einer späteren Sitzung innerhalb der nächsten acht Tage ausgesetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens sind in dem Erkenntnisse demjenigen zur Last zu legen, welcher in der Hauptsache unterliegt. Hat der Kläger mehr gefordert, als ihm zuerkannt wird, so sind die Kosten von beiden Theilen nach einem billigen, dem Ergebnisse des Rechtsstreits entsprechenden Verhältnisse zu tragen. Sämmtliche Kosten können dem in der Hauptsache Obliegenden auferlegt werden, wenn dieser die Annahme eines ihm mit Zustimmung des Gegners vorgeschlagenen Vergleiches abgelehnt hat, demnächst aber durch das Erkenntnis nur so viel oder weniger, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden, erstattet.

Das Erkenntnis ist mit Beifügung der Gründe in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben muß jedem von beiden Theilen nach den Bestimmungen im §. 47 zugestellt werden.

Abchnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte.

§. 39. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Vergleichs-Ausschusse und bei dem Gewerbegerichte soll durch ein Regulativ bestimmt werden, welches dem Gewerbegerichte zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 40. Die Sitzungen des Gewerbegerichts sind öffentlich. Sämmtliche bei der verhandelten Angelegenheit nicht betheiligten Personen müssen sich jedoch entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichts angeordnet wird.

§. 41. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte haben sich die Betheiligten in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung zu halten, und in gleicher Art haben alle übrigen Anwesenden

jede Störung der Verhandlungen zu vermeiden. Diejenigen, welche sich hiergegen verstoßen, sind von dem Vorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese Ermahnung erfolglos bleibt, ist der Vorsitzende befugt, die Entfernung des Störers zu veranlassen. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse hat das der Klasse der Arbeitgeber angehörende Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 42. Wer durch beleidigende Äußerungen oder Handlungen die Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichs-Ausschusse verlegt, kann durch einen Beschluß des Gewerbegerichts oder des Vergleichs-Ausschusses mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit Gefängnis bis zu vierundzwanzig Stunden bestraft werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die festgesetzten Geldstrafen sind zur Gebührentasse des Gewerbegerichts einzuziehen.

§. 43. Zur Gültigkeit der Urtheile und Beschlüsse des Gewerbegerichts ist, je nachdem das Gericht aus fünf, neun, dreizehn oder siebzehn Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44. Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber, alle Ausfertigungen aber von letzterem allein zu unterzeichnen.

§. 45. Die Mitglieder des Gewerbegerichts sind verpflichtet, in denjenigen Rechtsfachen, bei welchen sie persönlich betheiligt sind oder einer der Parteien Rath ertheilt haben, oder in welchen sie als Zeugen vernommen werden, sich jeder Mitwirkung zu enthalten. Diese Verpflichtung tritt auch in dem Falle ein, in welchem ein Mitglied mit einer Partei bis zum vierten Grade verwandt, verschwägert oder verlobt ist oder mit einer Partei in offenbarer Feindschaft lebt.

Besorgt eine Partei, daß ein solches Mitglied keiner vorstehend erwähnten Pflicht nicht nachkommen werde, so steht ihr frei, bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts darauf anzutragen, daß das betheiligte Mitglied von der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen ausgeschlossen werde.

§. 46. Bei der Ausräumung der Termine ist darauf zu sehen, daß jede Sache in der nächsten oder doch in derjenigen folgenden Sitzung zur Verhandlung kommt, zu welcher die Vorladungen noch rechtzeitig (§. 48) zugestellt werden können.

§. 47. Den am Orte des Gerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Parteien werden die Vorladungen

durch den Boten des Gewerbegerichts zugeestellt, welcher die Zustellung zu bescheinigen hat.

Die entfernter wohnenden Parteien erhalten die Vorladungen kostenfrei durch Vermittelung der Ortspolizei-Behörde oder durch die Post. Der Nachweis der Zustellung wird mit rechtlicher Wirkung durch die Bescheinigung des ortspolizeilichen Beamten oder durch einen Postschein geführt, welcher außer der Empfangsbescheinigung des Empfängers die Bescheinigung eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der Vorladung enthalten muß.

§. 48. Wohnen beide Theile am Orte des Gerichts oder nicht weiter als drei Meilen von demselben entfernt, so ist die Vorladung rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen dem Tage der Zustellung und dem anberaumten Termine ein Tag vergangen ist. Wohnt einer von beiden Theilen weiter entfernt, so muß die ebengeachtete Zwischenzeit für jede weitere Entfernung innerhalb dreier Meilen um einen Tag verlängert sein.

§. 49. Erscheint eine minderjährige oder eine andere Partei, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten kann, ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder Beistand, so wird, wenn dieser nicht am Orte wohnt, der Partei ein Beistand aus der Klasse der Gewerbetreibenden zugeordnet. Dieser hat rücksichtlich der Vertretung der betheiligten Partei vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegerichte dieselben Befugnisse und Volligkeiten, wie der Vormund oder Vater.

Die Zuziehung von Beiständen, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, ist nicht gestattet.

§. 50. Durch Bevollmächtigte dürfen sich die Parteien von dem Vergleichs-Ausschusse und vor den Gewerbegerichten nur in den Fällen der Abwesenheit oder Krankheit vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen dem Gewerbebestande angehören oder mit den von ihnen Vertretenen bis zum vierten Grade einschließlichs verwandt oder verschwägert sein oder in deren Diensten stehen, oder als Mitgenossen der Machtgeber bei den streitigen Angelegenheiten betheiligte sein, auch kann die Ehefrau ihren Ehemann vertreten. Andere Personen werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Vor der Zulassung zu den Verhandlungen hat jeder Bevollmächtigte den schriftlichen Auftrag des Machtgebers nachzuweisen. In Ermangelung dieses Nachweises wird angenommen, daß für den Machtgeber Niemand erschienen sei.

Abschnitt V.

Von den Rechtsmitteln.

§. 51. Gegen einen Kontumazialbescheid steht dem Ver-

klagten das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) offen. Dasselbe muß innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Gewerbegerichte schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; es muß eine vollständige Beantwortung der Klage enthalten.

§. 52. Ueber die Zulässigkeit des Restitutionsgesuches hat das Gericht zu beschließen. Der Beschluß, daß dem Gesuche statt zu geben sei, ist mit Aufhebung des Kontumazial-Bescheides zu Protokoll zu vermerken.

Die Parteien sind in solchem Falle, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses, zur weiteren Verhandlung mit der Verwarnung vorzuladen, daß

- a) wenn der Kläger in dem anberaumten Termine nicht erscheine, die Akten auf seine Kosten würden weggelegt werden;
- b) wenn der Beklagte nicht erscheine, auf den Antrag des erschienenen Klägers alle streitigen, vom Verklagten angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatfachen für nicht angeführt, so wie alle von diesem vorgelegenden Urkunden für nicht beigebracht würden erachtet, alle vom Kläger angeführten Thatfachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, als zugestanden, in gleichen die vom Kläger beigebrachten Urkunden als anerkannt würden angesehen werden, und daß hiernach die weitere Entscheidung ergeben werde.

§. 53. Das Rechtsmittel der Restitution findet innerhalb der im §. 51 angegebenen Frist auch gegen einen Bescheid statt, welcher bei Versäumung des Termins zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides gegen den Ausgebliebenen abgefaßt ist.

Zur Begründung eines solchen Restitutionsgesuches ist das Erbiten zur Ableistung des Eides erforderlich.

§. 54. In wie weit gegen Erkenntnisse und Bescheide andere Rechtsmittel, als die Restitution (§. 51—53), namentlich der Rekurs, die Appellation, die Revision und die Nichtigkeits-Beschwerde stattfinden, ist nach der in den verschiedenen Landes- theilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen.

Jedoch entscheidet über den Rekurs und die Appellation das Handelsgericht oder, wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks.

§. 55. Die Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte sind, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar.

Jedoch treten hierbei nachstehende Modificationen ein:

- 1) die Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen den Verklagten ist ausgeschlossen.

- 2) der Verklagte hat die Wahl, ob er dem ergangenen Urtheile Genüge leisten oder eine vom Gericht festzusetzende Caution in baarem Gelde oder geldwerthen Papieren bestellen will. Handelt es sich im Prozesse um eine streitige Sache oder Summe, so ist der Verklagte befugt, dieselbe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben.

Abschnitt VI.

Stempel und Gebühren.

§. 56. Die Verhandlungen über die vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegerichte zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen sind stempelfrei.

An Gebühren für das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse soll zur Gebührenkasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von fünf bis fünfzehn Silbergroschen erhoben werden.

§. 57. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte ist zur Kasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von fünfzehn Silbergroschen bis zu fünf Thaler zu erheben.

In Ansehung der Stempel kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Schlussbestimmungen.

§. 58. Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 59. Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den, den Gewerbegerichten überwiesenen Rechts-Angelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Mintelen. v. d. Heydt. Graf v. Bülow.

Für den Finanz-Minister:

Rühne.